Der (schuldrechtliche) Anspruch

und

das Schuldverhältnis als Einheitsverhältnis.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Paul Moeller
aus Frankenau.

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

Würzburg
Paul Scheiners Buchdruckerei
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Professor Dr. *A. Mendelssohn-Bartholdy.*

MEINEN ELTERN!

Literaturverzeichnis.

1. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I 03.
2. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Band I 00, Band II 02.
3. Degenkolb, Der Streit über den Klagerechtsbegriff; in seinen Beiträgen zum Civilprozess 05.
4. Derburg, Das bürgerliche Recht, Band I 02, Band II 99.
5. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I 03, Band II 00.
6. Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Civilprozess.
7. Heilfron, Bürgerliches Recht 04.
8. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozesses, Band I 03.
9. Derselbe, Anspruch und Klagerecht 00.
10. Derselbe, Klagerecht und Klagemöglichkeit. Eine Auseinandersetzung über die Grundfragen des heutigen Civilprozesses 05.
11. Hölder, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs 00.
12. Klein, Untergang der Obligation durch Zweckerreichung 05.
13. Klingmüller, Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten 05.
14. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I 06.
15. Langheineken, Anspruch und Einrede 03.
16. Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I 99.
17. Mitteis, Die Individualisierung der Obligation 86.
18. Oertmann, Allgemeiner Teil 08.
19. Derselbe, Recht der Schuldverhältnisse 06.
20. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band I 03, Band II 07.
21. Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch erläutert, Band II 03.
22. Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeine Lehren 00.
23. Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis 03.
24. R. Sohm, Wesen und Voraussetzungen der Widerspruchsklage 08.
25. v. Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Band I 04, Band II 06.

26. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozessrechts, Band I 85.
27. Derselbe, Der Feststellungsanspruch 88.
28. Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts 06, Bd. I und II.

Klein's Aufsatz in der „Oesterreichischen Richterzeitung" 04 ist mir trotz Bemühens nicht zugänglich gewesen.

Einleitung.

„Anspruch ist das Recht, von einem Andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen“ — § 194[1] BGB.

„Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen. — § 241 BGB.

Dieses Recht des Gläubigers, wie üblich als Forderung bezeichnet, unterscheidet sich nach dem Wortlaut der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen mehrfach von dem Recht, das „Anspruch“ genannt wird.

I. Anspruch ist das Recht ... zu verlangen; Forderung dagegen das Recht ... zu fordern.

Wie belanglos dies auch an und für sich scheint, dass § 241 anders als § 194 „fordern“ statt „verlangen“ sagt, so wird diese Meinung doch nicht allgemein vertreten. Z. B. kein geringerer als *Dernburg*[1] behauptet und sucht zu beweisen, dass „verlangen“ und „fordern“ verschiedene Begriffe sind.

Nach ihm ist unter „verlangen“ gemäss dem technischen Sprachgebrauch des BGB. das Recht zu verstehen, „im Wege der Klage fordern zu dürfen.“[2]

---

[1] Lehrbuch I, 02, Seite 107.

[2] Siber, Rechtszwang, Seite 89, erklärt zwar: „Es ist belanglos, dass § 241 anders als § 194 „fordern“ statt „verlangen“ sagt, fasst aber beide Ausdrücke als Bezeichnung für die Durchführung des Schuldverhältnisses durch Angriff, Anwendung von Zwangsmitteln, vor allem durch Klage — Seite 69 — auf; trotzdem steht er andererseits nicht auf dem Dernburg'schen Standpunkt. Siehe Arbeit Seite 14.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung wird im Kapitel I der Abhandlung unter „Anspruch und Klagerecht“ darzutun versucht werden.

II. Anspruch ist das Recht, ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. — Forderung ist das Recht, eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Die Verschiedenheit in der Bezeichnung des Gegenstandes des Verlangens und desjenigen des Forderns erweist sich gegenstandslos bei Berücksichtigung der Entstehung der beiden Fassungen. Nach § 154 der Protokolle[1] ist Anspruch das Recht, eine Leistung zu verlangen. Hier ist also die Bezeichnung des Gegenstandes des Verlangens die gleiche wie die des Gegenstandes des Forderns. Da die Änderung in der Bezeichnung, wie sie heute in der Fassung des § 194 BGB. vorliegt, sich nicht auf eine materielle Änderung stützt, so ist sie unerheblich.[2]

III. Anspruch ist das Recht, von einem Andern ... zu verlangen.

Forderung ist das Recht des Gläubigers, von dem Schuldner ... zu fordern.

Ganz richtig hebt hier das Bürgerliche Gesetzbuch hervor, dass Anspruch ein weiterer Begriff ist als die Forderung. Anspruch ist das einzelne „subjektive Recht“ in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person, vermöge dessen eine gewisse Leistung -- die zur Verwirklichung des

---

[1] Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches Band I.

[2] Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 89. — Langheinecken, Anspruch und Einrede, Seite 20; „Anspruch ist, wenn man den § 241 zur näheren Bestimmung heranzieht, das Recht, von einem andern eine Leistung zu verlangen. — Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 5: „Anspruch bedeutet nur das Recht, von einem Andern ein Tun oder Unterlassen zu fordern (§ 194), also das zu fordern, was BGB. § 241 als „Leistung“ bezeichnet.

Rechts erforderliche Handlung oder Unterlassung — verlangt werden kann.[1] Das subjektive Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs als solches zerfällt aber in das „Recht der Schuldverhältnisse", „Sachen-, Familien- und Erbrecht". Dieser Einteilung entsprechend wird auch von einem „schuldrechtlichen, sachrechtlichen oder dinglichen, familien- und erbrechtlichen Anspruch" gesprochen. Der Forderung entspricht in diesem Sinn nur der schuldrechtliche Anspruch, und insofern ist der Begriff „Anspruch" weiter als der Forderung.[2] Dies ist ebensowenig bestritten, wie die Tatsache, dass die einzelnen Ansprüche, der schuldrechtliche, dingliche etc. eben jenem Ursprung nach verschieden sind. Streitfrage aber ist, ob diesem genetischen Gegensatz ein inhaltlicher entspricht. „Alle Ansprüche sollen obligatorischer Natur sein."[3]

Hierüber wird in Kapitel II: „Sind alle Ansprüche obligatorischer Natur?" gesprochen werden.

Jedenfalls aber ist der schuldrechtliche Anspruch obligatorischer Natur und bei der — wie in Kapitel I ja bewiesen wird — berechtigten Gleichstellung von „verlangen" und „fordern" als das Recht des Gläubigers zu definieren, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Nach diesem sich aus § 194 in Vergleich mit § 241 von selbst ergebenden Schluss ist der schuldrechtliche Anspruch mit der Forderung identisch. Diese Identität wird jedoch von manchen bestritten, da sie als Bedingung der Enstehung des Anspruchs die Fälligkeit der Leistung aufstellen. Dieser Einwand wird in Kapitel III: „Der schuldrechtliche Anspruch und die Forderung" als unbegründet zurückgewiesen.

Ist dann somit der schuldrechtliche Anspruch mit der Forderung für identisch zu erachten, jener also das Recht

---

[1] Motive Band I, Seite 291.

[2] Vgl. Crome, System, Band I, Seite 181. — Oertmann, Allgemeiner Teil, Seite 581 und Recht der Schuldverhältnisse, S. 2.

[3] Oertmann, Allgemeiner Teil, Seite 581.

des Gläubigers von dem Schuldner eine Leistung zu fordern, so entsteht er gemäss § 241 BGB. „kraft des Schuldverhältnisses.

Über die sich hieraus ergebenden wie überhaupt über die Beziehungen zwischen schuldrechtlichen Anspruch und Schuldverhältnis handelt das vierte Kapitel.

Abhandlung.

Kapitel I.

Anspruch und Klagerecht.

Unter „verlangen“ des § 194 BGB. ist nach *Dernburg*, wie gesagt, „nach dem technischen Sprachgebrauch des BGB. etwas im Wege der Klage fordern zu verstehen.“

Ihm ist daher Anspruch nichts anderes als die materielle Befugnis, ein Recht auf Leistung durch Klage zu erzwingen, also das materielle Recht zur Klage auf Leistung.[1]

Dem gegenüber ist zunächst zu betonen: Die Befriedigung des Anspruchs vollzieht sich in der Regel aussergerichtlich; die Erfüllung eines Anspruchs infolge eines Prozesses bildet den Ausnahmefall. Indes, diese Tatsache widerlegt die Behauptung: unter „verlangen“ sei „im Wege der Klage fordern dürfen“ zu verstehen, nicht, sondern schränkt den Umfang ihrer Gültigkeit nur ein. Es bleibt immer noch die Frage, was unter „verlangen“ des § 194 BGB. zu verstehen ist, in der Form bestehen:

„Ist unter „verlangen“ des § 194 BGB. neben dem aussergerichtlichen Fordern das Fordern im Wege der Klage mitzuverstehen, oder — anders — ist in dem Anspruch das Recht auf Klage mitenthalten?

I. Vor Beantwortung dieser Frage bedarf es noch folgender Feststellung: Klagerecht und Anspruch werden hier im materiellen Sinn aufgefasst.

---

[1] Dernburg, Lehrbuch I, Seite 107.

a) Es handelt sich nicht um das Recht, dass jedermann durch seine blossen ungeprüften Behauptungen einen Prozess einleiten kann,[1] „das formelle Klagerecht“[2] Dadurch wird nur die Urteilspflicht des Gerichts als solche erzeugt. Hier steht das „materielle Klagerecht“, der „Rechtsschutzanspruch“[3], in Frage, auf Grund dessen Vorhandensein das Gericht berechtigt und verpflichtet ist, ein Sachurteil zu fällen.[4]

Steht dem Kläger nicht das materielle Klagerecht zu Gebote, so wird er mit der Klage abgewiesen, und diese Abweisung befriedigt den in diesem Falle vorhandenen Rechtsschutzanspruch des Beklagten.[5]

b) Ebensowenig wie von dem formellen Klagerecht ist hier die Rede von dem Anspruch im zivilprozessualen Sinn.

„Darunter versteht man das aktuelle Ansprechen des Klägers im Prozesse, mit andern Worten: sein an den Richter gerichtetes Begehren ein Urteil zu seinem Gunsten zu fällen. Was also dem Kläger nach seinem Antrag zugesprochen werden soll, bildet prozessualisch seinen Anspruch. Hier aber, bei dem materiellen Anspruch handelt es sich nicht um behauptetes, sondern bestehendes Recht.“[6]

II. Frage ist nun, ob jenes materielle Klagerecht (Rechtsschutzanspruch) ein Bestandteil dieses materiellen Anspruchs ist?

---

[1] Stein, Deutsches Zivilprozessrecht, Vorlesungsdruckbogen für die Vorlesung Wintersemester 05/06, Seite 6.

[2] „Das Recht auf Einlassungszwang“. Plosz, Beiträge zur Theorie des Klagerechts“, Leipzig 1880; der diesem „das Recht auf Urteilszwang“ als materielles Recht gegenüberstellt.

[3] Wach, Handbuch des Zivilprozesses. 1885. Bd. I. Seite 15 ff.

[4] Anderer Meinung: Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Bd. I. Seite 216: „Wenu man von einem Rechtsschutzanspruch und ähnlichem gesprochen hat, von einem Anspruch auf Urteil, so beruht das alles auf einem Missverständnis der Natur von Anspruch und Recht, weil die Klage, wenn ich wirklich berechtigt bin und in dem Falle, wenn ich kein Recht habe, durchaus nicht verschieden behandelt wird.

[5] Windscheid-Kipp, Lehrbuch I, 06. Seite 615 Anm. 6.

[6] Dernburg, Lehrbuch I, Seite 106.

Hat A bei B eine Sache gekauft und zu Eigentum erhalten, jedoch seinerseits trotz Fälligkeit den Kaufpreis nicht gezahlt und weigert sich, obwohl gemahnt, ihn zu zahlen, so erhebt B gegen A die Klage auf Zahlung des Kaufpreises bei dem zuständigen Gericht. Warum klagt er? Weil er den A (in der Regel [1]) nicht im Wege der Selbsthilfe zwingen kann, zu zahlen. Jedem, der in unserem Rechtsleben lebt, ist dies selbstverständlich. Dies war es aber keineswegs immer. Es hat eine Zeit gegeben, wo der Berechtigte sein Recht lediglich auf eigene Faust durchsetzen musste, wo die Selbsthilfe das einzige Rechtsmittel war,[2] um sein Recht gegen den Widerstrebenden durchzusetzen. Erst mit der Erstarkung der Staatsgewalt kam es zu einer Einschränkung des Selbsthilferechts. Diese Beschränkung ward dem Einzelnen Pflicht und zwar öffentlich-rechtliche. Dafür übernahm es der Staat kraft seines Hoheitsrechtes, durch sein mit der Erteilung des Rechtsschutzes nunmehr betrautes Organ, das Gericht, dem Berechtigten und Bedürftigen [3] Schutz seines Rechts zu gewähren, und dem Einzelnen erwuchs entsprechend jener öffentlich-rechtlichen Pflicht des Verzichts auf die Selbsthilfe das öffentliche Recht auf Gewährung jenes Rechtsschutzes. Der dem Berechtigten Verpflichtete hat ihm nichts von seinem Recht damit genommen, sondern der Staat, und so richtet sich auch gegen ihn der Anspruch auf Ersatz. Der Rechtsschutzanspruch, das materielle Recht zur Klage ist demnach ein öffentliches Recht des Berechtigten gegen den Staat.

Indem B gegen A Klage auf Zahlung des Kaufpreises erhebt, behauptet er, dass zu seinen Gunsten ein konkreter Tatbestand, der dem in dem objektiven Recht hypothetisch aufgestellten Tatbestand entspreche, gegeben sei, und ver-

---

[1] Vgl. § 229 BGB.

[2] Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 255; — Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung, Seite 35.

[3] Sonst heute Folge aus § 93 CPO.

langt, dass durch Sachurteil die an den allgemeinen Tatbestand geknüpfte, auf Grund des konkreten, zu seinen Gunsten gegen den Beklagten eingetretene Rechtsfolge ausgesprochen werde. — Der Beklagte behauptet demgegenüber, indem er Klageabweisung beantragt, dass nicht dem Kläger, sondern ihm und zwar gegen den Kläger ein Rechtsschutzanspruch zu Gebote stehe.[1] Es stehen sich also zwei als bestehend behauptete Rechtsschutzansprüche gegenüber, einer von beiden kann nur in Wirklichkeit bestehen. Der Richter hat nun zu prüfen, ob und wie sich der konkrete Tatbestand unter den entsprechenden des objektiven Rechts subsumieren lässt. Da dies im konkreten Beispiel zu Gunsten des B der Fall ist, so hat der Richter durch deklaratorisch[2] wirkendes Urteil dem Antrag des B zu entsprechen. Durch Erlass dieses Urteils wird zugleich der Rechtsschutzanspruch des B gegen den Staat als zu Recht bestehend anerkannt, und die Existenz des von A behaupteten Rechtsschutzanspruchs verneint.

So ist das materielle Klagerecht, der Rechtsschutzanspruch[3] ein um des Privatrechts willen bestehendes öffentliches Recht, durch das jenes eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Realisierung seines Inhalts erfährt.

Der Anspruch dagegen ist privatrechtlicher Natur.

Daraus folgt, das Klagerecht, der Rechtsschutzanspruch kann nicht Bestandteil des Anspruchs sein.[4] u. [5]

---

[1] Vgl. Endemann, Lehrbuch, Bd. I, Seite 456, Anmerk. 9: „Das Begehren des Beklagten geht nicht auf Leistung, sondern auf auf Schutz gegen unbegründetes Klagebegehren; hieraus ergibt sich deutlich der Unterschied von dem materiellen Anspruch des BGB.

[2] Nur ausnahmsweise wirkt das Urteil konstitutiv, z. B. das Urteil auf Ehescheidung,

[3] Sofern der Rechtsschutzanspruch auf Verurteilung geht, wird er „Urteilsanspruch“ genannt; siehe Langheineken, Urteilsanspruch 1899.

[4] Das Klagerecht im materiellen Sinne fassen als publizistisches Recht auf (unter andern):

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, Seite 416, 456.

Die Sicherung des Anspruchs liegt wie die des subjektiven Rechts überhaupt nicht in der Klagbarkeit desselben, sondern darin, dass es eben subjektives Recht ist,

---

Geib, Rechtsschutzbegehren u. Anspruchsbetätigung, Seite 1 f.
Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 116 ff.
Hellwig, Klagerecht und Klagemöglichkeit, Seite 1 ff.
Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozesses, Band I, Seite 146 ff.

Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 22, Anmerk. 4.
Langheineken, Urteilsanspruch, 1899, Seite 2, 44.
Oertmann, Allgemeiner Teil, Seite 680, 596 f.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 3.
Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, allgem. Lehren, Seite 2.

Siber, Rechtszwang im Schuldverhältnis, Seite 71 ff., 84.
Sohm, Wesen und Voraussetzungen der Widerspruchsklage 08, Seite 29.
Wach, Handbuch des Zivilprozesses, 1885, Seite 19 f.
Wach, Der Feststellungsanspruch, Seite 15 ff., 27 ff.

als etwas privatrechtliches und somit als Teil des „Anspruchs" fassen das materielle Klagerecht auf (unter andern):

Bolze, Gruchot, Band 46, Seite 757 ff.
Bülow, Zeitschrift für Zivilprozessrecht, Band 31, Seite 191.
Dernburg, Lehrbuch, Band I, 02, Seite 107 ff.
Fischer, Recht und Rechtsschutz, Seite 74.
Hellmann, Jehrings Jahrbücher, Band 31, Seite 79 ff.
Hölder in Busch, Zeitschrift für Zivilprozess, Band 29 Seite 51 f.
Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Band I, Seite 215 f.
Kohler, Zeitschrift für Zivilprozessrecht, Band 33, Seite 11.
Leonhard, ebenda, Band 15, Seite 327.
Thon, Rechtsnorm, Seite 225, 257.
Wendt, Archiv für zivilistische Praxis, Band 92, Seite 152.
Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses, 1878, S. 39, siehe ferner die Lehrbücher des Zivilprozesses und Kommentare, auch die Literaturangaben bei Oertmann, Allgemeiner Teil, S. 596 und bei Windscheid-Kipp, Lehrbuch, Band I, § 122.

[5] Vgl. Endemann, Lehrbuch, Band I, Seite 459, Anmerk. 9: „Das Begehren des Beklagten geht nicht auf Leistung, sondern auf Schutz gegen unbegründetes Klagebegehren; hieraus ergibt sich deutlich der Unterschied von dem materiellen Anspruch des BGB.

d. h. in der durch das objektive Recht gewährleisteten Garantie seiner Realisierung.[1]

Dementsprechend hat *Windscheid*, der den Begriff „Anspruch" ja geprägt hat,[2] das Klagerecht von dem Anspruchsbegriff auch geschieden. Er hat den Begriff „Anspruch" für die in dem Begriff „actio" bezeichnete gerichtliche Verfolgung, Klage, sofern sie nicht als Tatsache, sondern als rechtliche Zuständigkeit in Betracht kommt, eingesetzt. Dabei hat er darauf hingewiesen, dass in dem Anspruch das in der actio mitgedachte Element des gerichtlichen Schutzes nicht enthalten sei, da wir entgegen der römischen Auffassung, die rechtliche Anerkennung eines Begehrens durch Betonung seiner gerichtlichen Verfolgbarkeit zu kennzeichnen, dieselbe durch Bezugnahme auf die Rechtsordnung (das objektive Recht) hervorheben.[3]

Anspruch ist ihm so die von der Rechtsordnung (dem objektiven Recht) verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft in der Richtung auf Unterwerfung fremden Willens, das subjektive Recht zum Ansprechen, das Recht von einem Andern etwas zu verlangen.[4] Des weiteren führt er aus: „Wollten wir heutzutage von einem Recht der gerichtlichen Verfolgung, von einem Klagerechte reden statt von einem Rechtsanspruch schlechthin, so würden wir die Folge

---

[1] Vgl. Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozess, S. 151 ff. „Klage- und Vollstreckungsrecht sind nicht Bestandteile des privatrechtlichen Anspruchs, sondern unabhängig von diesem. Im Privatrechtsanspruch enthalten ist aber die Durchsetzbarkeit und damit die Befugnis des Anspruchsberechtigten, den ihm geschuldeten Erfolg eventuell gegen den Willen des Schulners zwangsweise durchzuführen."

Diese privatrechtliche Durchsetzbarkeit ist eben nichts anderes als die durch das objektive Recht gewährleistete Garantie der Realisierung des subjektiven Rechts, als die Erhebung der blossen Befugnis zum subjektiven Recht.

[2] Windscheid, die actio des römischen Civilrechts 1856.

[3] Windscheid-Kipp, Lehrbuch, Band I, Seite 190 f.

[4] Windscheid-Kipp, Lehrbuch I, Seite 482.

nennen statt des Grundes. Für unsere Rechtsauffassung ist die gerichtliche Verfolgbarkeit des Anspruchs nichts als eine Konsequenz seiner rechtlichen Anerkennung.[1]

Der so verstandene Anspruchsbegriff ist von dem Bürgerlichen Gesetzbuch unverändert aufgenommen und verwertet worden.[2] Dies beweisen die Motive und die daran anschliessende Fassung des § 194 BGB. Die Motive sagen[3] „Unter Anspruch wird das Recht in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person verstanden, vermöge dessen eine gewisse Leistung — die zur Verwirklichung des Rechts erforderliche Handlung oder Unterlassung verlangt werden kann." Inhaltlich übereinstimmend definiert das Bürgerliche Gesetzbuch: „Anspruch ist das Recht, von einem Andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen." § 194 BGB.

Der logischen Notwendigkeit der Trennung des materiellen Klagerechts, des Rechtsschutzanspruchs, als dem öffentlichen Recht von dem materiellen privatrechtlichen Anspruch entspricht somit die gesetzliche Regelnng des Anspruchsbegriffs. „Verlangen" ist demnach kein gesetzestechnischer, von dem des Forderns verschiedener Begriff.

III. Doch damit ist der sich an die beiden Begriffe, „Anspruch und Klagerecht" knüpfende Streit noch nicht beendet. Von denen, die das materielle Klagerecht als öffentliches Recht anerkennen, wollen einige[4] neben diesem und neben „der gleichfalls öffentlich rechtlichen Pflicht zur Duldung von Schutzhandlungen gegenüber dem Staat[5] einen

---

[1] Windscheid-Kipp, Lehrbuch I Seite 192.

[2] Staudinger, Kommentar, allg. Teil, Seite 526: „Das BGB. steht bezüglich des Anspruchs ganz auf dem Boden der Windscheid'schen Auffassung.

[3] Motive Band I Seite 290.

[4] z. B. Endemann, Lehrbuch, Band I, Seite 455. Siber, Rechtszwang, Seite 74; früher auch Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 4, jetzt nicht mehr. siehe „allgemeiner Teil des BGB" Seite 585. — Wach, Feststellungsausspruch 1888, Seite 15 und 31.

[5] Siber, der Rechtszwang im Schuldverhältnis, Seite 74.

privatrechtlichen Anspruch der einen Partei wider den Gegner auf Duldung der staatlichen Rechtsschutzhandlung anerkannt wissen wollen.

„Dem Staat gegenüber hat der Beklagte die Vollstreckung eines jeden Urteils, dem Kläger gegenüber nur die des materiell richtigen Urteils zu dulden.“ [1]

Dies erscheint mir nicht richtig. Der Beklagte hat dem Kläger gegenüber so wenig die Vollstreckung des materiell richtigen wie des materiell unrichtigen Urteils zu dulden. Dem Kläger gegenüber ist er verpflichtet, den dem subjektiven Recht des Klägers entsprechenden Zustand herzustellen, mit anderen Worten: den klägerischen Anspruch zu erfüllen, zu nichts weiter.[2]

Damit hat nichts zu tun, wie der durch das objektive Recht auf Grund eines konkreten Tatbestandes erlassene Befehl zu einem Verhalten bestimmter Art, der auf Grund eines dem konkreten allgemeinen Tatbestande entsprechenden speziellen Tatbestandes dem Kläger gegen den Beklagten zusteht, gegen den widerstrebenden Beklagten durchgeführt wird. Das ist Sache des Staates. Er hat das von ihm durch rechtskräftiges Urteil anerkannte Recht im konkreten Fall zur Geltung zu bringen, wenn der Berechtigte ihn auf Grund seines ihm durch das rechtskräftige obsiegende Urteil verliehenen Vollstreckungstitels (Vollstreckungsanspruchs)[3] nunmehr um die Vollstreckung des Urteils angeht. Damit erfüllt der Staat seine öffentlich-rechtliche Pflicht

---

[1] Siber, ebenda Seite 74. — Vgl. Wach, Handbuch I, Seite 19, 39; — Feststellungsanspruch Seite 15, 27, 31 f. — Bülow, Zeitschrift für Zivilprozess, Bd. 27, Seite 224 ff.; — Degenkolb, Beiträge zum Zivilprozess 1905, Seite 58.

[2] Vgl. Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung, Seite 229 f.: „Auch nach der Klageerhebung ist der Schuldner dem Kläger gegenüber lediglich zur Erfüllung des materiellen Anspruchs verpflichtet, nicht statt dem zur Duldung der staatlichen Entscheidung und Vollstreckung“; siehe ebenda Seite 27, 30 f., 34, 56.

[3] Vgl. R. Sohm, Wesen und Voraussetzungen der Widerspruchsklage, Seite 32; — Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung, S. 94.

gegenüber dem Kläger auf Gewährung des dem klägerischen privatrechtlichen Anspruch entsprechenden Rechtsschutzes, auf Realisierung des durch das objektive Recht garantierten subjektiven Rechts des Klägers.[1]

Eine neue Beziehung zwischen Kläger und Beklagtem wird dadurch nicht geschaffen; — im Gegenteil, es hört bei erfolgreicher Vollstreckung infolge des dadurch herbeigeführten Erlöschens des privatrechtlichen klägerischen Anspruchs die zwischen den Parteien einzig und allein bestehende privatrechtliche Beziehung, soweit sie eben durch das Bestehen des Anspruchs bedingt und hervorgerufen war, vielmehr auf.[2]

Wenn der Beklagte gegen den Kläger im Falle der Vollstreckung eines materiell unrichtigen durch Verschulden des Klägers herbeigeführten Urteils unter Umständen einen Schadensersatzanspruch hat,[3] so kommt dies nicht daher, weil der Beklagte dem Kläger gegenüber nur die Vollstreckung des materiell richtigen Urteils zu dulden hat, sondern weil durch die Vollstreckung des materiell unrichtigen Urteils ein vom Kläger behaupteter, in Wirklichkeit gegen den Beklagten ihm nicht zustehender Anspruch erfüllt worden ist. Er hat also den Schadensersatzanspruch nicht wegen eines zu Unrecht angewandten Mittels, son-

---

[1] Vgl. Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung Seite 234: „Zu keinem anderen Zweck als zu dem der Realisierung des Anspruchs wird im geltenden Recht auf Verlangen des Vollstreckungsgläubigers die Zwangsgewalt des Staates auf den Vollstreckungsschuldner losgelassen."

[2] Gegen den neben dem öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzanspruch als bestehend behaupteten privatrechtlichen Anspruch auf Duldung der staatlichen Rechtsschutzhandlung: ausser Geib — wie bereits erwähnt —:

Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 149;
„ Zivilprozess Bd. I, Seite 148 f.;
Langheineken, Urteilsanspruch, Seite 42 ff.;
Stein, Voraussetzungen des Rechtsschutzes, Seite 3;
Windscheid-Kipp, Lehrbuch, Bd. I, Seite 617.

[3] Siber, Rechtszwang, Seite 74.

dern wegen des dadurch zu Unrecht herbeigeführten Erfolgs.[1]

Das Ergebnis der Erörterung ist demnach — um es noch einmal zusammenzufassen — folgendes:

Das materielle Klagerecht, der Rechtsschutzanspruch (Urteilsanspruch, Vollstreckungsanspruch) ist ein öffentliches gegen den Staat gerichtetes Recht. Damit ist von selbst gegeben, dass es nicht Bestandteil des privatrechtlichen Anspruchsbegriffs sein kann. Daraus folgt weiter für die hier speziell interessierende Frage: was unter „verlangen" des § 194 BBG. zu verstehen sei, dass „verlangen" nicht ein gesetztechnischer Begriff im Sinne von „im Wege der Klage fordern" sein kann, sondern als identisch mit dem Ausdruck „fordern" (§ 241 BGB.) zu gelten hat.

Anspruch ist demnach das durch das objektive Recht garantierte Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (fordern) — § 194 BGB.

Exkurs. Da dem subjektiven Privatrecht die Klagbarkeit nicht wesentlich ist, so ergibt sich für den Begriff des Schuldverhältnisses:

[1] Vgl. Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung' Seite 56: „Steht aber dem Gläubiger auch im Prozess kein anderes Recht gegen seinen Schuldner zu als der erzwingbare materielle Anspruch, so muss notwendig jeder durch das Rechtsschutzbegehren auf den Schuldner losgelassene staatliche Zwangsakt zu einem vom Gläubiger dem Schuldner zugefügten objektiven Unrecht werden, sobald der solchergestalt ausgeübt materielle Anspruch . . . nicht besteht." Weiter Seite 60:

„In jedem Gebrauchmachen einer dolos ohne materiellen Anspruch, wenngleich prozessual ordnungsmässig erreichten Verurteilung seitens des siegreichen Klägers, liegt stets ein erneuter, präsenter, folgeweise durch die Rechtskraft der Verurteilung nicht präkludierter Dolus, der deshalb, . . . selbst noch der Vollstreckungsgegenklage als Fundament zu dienen vermag. Die dolose Ausübung des formel zu gunsten des schikanösen Klägers rechtskräftig festgestellten Anspruchs kann diesen aber ersatzpflichtig machen gemäss § 826 BGB. — (Über die sich daraus ergebenden Folgen, für den Fall, dass das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren kassiert ist; siehe Geib, Seite 61. —) Ferner siehe noch Seite 99 ff.

Die Unrichtigkeit und Unmöglichkeit der Scheidung zwischen klagbaren und nicht klagbaren Schuldverhältnissen und die Unrichtigkeit der Behauptung, dass die Naturalobligationen aus dem Begriff der Obligation wegen ihrer Nichtklagbarkeit auszuscheiden seien.

Wenn die Naturalobligationen nicht vollkommene Obligationen sind, so liegt das daran und kann nach dem Vorhergehenden nur daran liegen, dass das aus ihnen entstehende Recht kein vollwertiges Recht ist, und es ist dann die Frage eben die, ob jenes Recht noch Recht genannt werden kann und weiter, ob die Naturalobligationen zu den Schuldverhältnissen zu rechnen sind oder nicht.

Aus der gesetzlichen Bestimmung des § 762 BGB., der von der Naturalobligation des Spiels und der der Wette handelt, scheint diese Frage verneint zu werden. Heisst es doch: „Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.“ Nach *Hellwig*[1] ist nun Verbindlichkeit das Rechtsverhältnis in seiner Beziehung zu dem Verpflichteten und entspricht dem Recht, dass das Rechtsverhältnis von der Seite des Berechtigten darstellt. Demnach würde nach § 762 BGB. zu sagen sein: „Durch Spiel und Wette wird ein Recht nicht begründet.“ In demselben Paragraphen erklärt aber das Gesetz in Satz 2: „Das auf Grund des Spiels oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat“, obwohl gemäss § 812 BGB. dies an sich gegeben wäre. Das Gesetz erklärt damit, dass das Geleistete doch nicht so ganz „ohne rechtlichen Grund“ erlangt ist.

Auf Grund rechtshistorischer Tatsachen hat man diese Erscheinungen, von denen wir hier nur eine als Beispiel herausgegriffen haben, zu erklären gesucht, dass man sagt, die Naturalobligation sei Schuld ohne Haftung, die vollkommene Obligation Schuld mit Haftung; für den Begriff und die Existenzmöglichkeit des Schuldverhältnisses aber genüge es, wenn auf Grund desselben lediglich eine Schuld

[1] Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 3.

gegeben sei, die Haftung dafür sei dem Begriff des Schuldverhältnisses nicht wesentlich, und es sei daher die Naturalobligation als Schuldverhältnis gleichfalls zu bewerten. Mag diese Behauptung nun auch in dem vorklassischen römischen Recht[1] wie in dem germanischen Recht[2] ihre Begründung finden, so bedarf sie doch zu ihrer Gültigkeit für das heutige Recht ihres dogmatischen Nachweises. — Überleitend wirkt der Gedanke, dass an Stelle der besonders ausbedungenen vertraglichen Haftung heute die gesetzliche als von selbst gegeben getreten ist, indem der Staat die Erfüllung der Forderung durch die in dem objektiven Recht gegebene Garantie gesichert hat.

Wollte man den Unterschied zwischen Schuld und Haftung für das heutige Recht als in Wirklichkeit gegeben behaupten,[3] so müsste man sagen: Schuld ohne Haftung besteht da, wo der Staat durch das objektive Recht die Schuld lediglich anerkannt hat und dementsprechend das darauf Geleistete als Erfüllung der Schuld ansieht; Schuld mit Haftung dagegen ist da gegeben, wo der Staat durch das objektive Recht nicht nur die Schuld anerkennt, sondern ihre Erfüllung zu Gunsten des Berechtigten auch garantiert hat. Man würde dann zwischen einem durch das objektive Recht lediglich anerkannten Forderungsrecht und einem dadurch zu gleicher Zeit auch garantierten Forderungsrecht zu unterscheiden haben.

Jedenfalls aber würde dem lediglich anerkannten Forderungsrecht, da ihm die Garantie seiner Erfüllung fehlt, die Möglichkeit, sich als „Anspruch" zu betätigen, benommen sein.

---

[1] Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 1 und Anmerkung 1.

[2] „ „ „ „ 2 „ „ 3.

[3] So z. B. Klingmüller, die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten 05. Jsay, Jehrings Jahrbücher, Band 48, Seite 187 f. Vgl. Klein, Untergang der Obligation, Seite 16, Anmerkung 46 und die einschlägige Literatur: Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 183 f.

Wir scheiden daher für unsere weitere Betrachtung die Naturalobligation aus dem Begriff des Schuldverhältnisses aus, ohne über seine Zugehörigkeit ein Urteil zu fällen, und stellen dem Anspruch nur das vollkommene Schuldverhältnis gegenüber.

Kapitel II.

Sind alle Ansprüche obligatorischer Natur?

I. Nicht jeder Anspruch ist deswegen ein dinglicher, familien- oder erbrechtlicher, weil er im Bürgerlichen Gesetzbuch im Sachen-, Familien- oder Erbrecht seine Regelung gefunden hat.[1]

Anspruch ist das einzelne subjektive Recht in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person, vermöge dessen eine gewisse Leistung — die zur Verwirklichung des Rechts erforderliche Handlung oder Unterlassung — verlangt werden kann.[2]

Demnach ist nur der Anspruch ein spezifisch dinglicher, familien- oder erbrechtlicher, der die Verwirklichung dieser Rechte zum Gegenstande hat.

Sofern dagegen mit dem Anspruch nicht die Verwirklichung eines dieser Rechte begehrt wird, sondern sonst eine Leistung auf Grund eines als Begleiterscheinung eines dieser Rechte gegebenen obligationsrechtlichen Tatbestandes ist der Anspruch schuldrechtlicher Natur, mag er auch wegen des Zusammenhangs mit einem jener Rechte im Sachen-, Familien- oder Erbrechte[3] seine Regelung gefunden haben.[4]

[1] Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 3. Vgl. Endemann, Lehrbuch I, Seite 453, Anm. 13.

[2] Motive Band I, Seite 290.

[3] Endemann, Lehrbuch I, § 3, Seite 60: „Die Erbrechte bilden keine in sich geschlossene Gruppe, sie gehören z. T. dem Forderungsrecht an (Vermächtnis, Pflichtteil), z. T. handelt es sich um gesetzliche, aus dem Familienverhältnis oder der Verfügung von Todeswegen abgeleitete Rechte.

[4] Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 3.

So ist der Anspruch des Vermächtnisnehmers wider den Beschwerten ein obligatorischer ebenso wie der Anspruch auf den Pflichtteil (§§ 2174, 2317 BGB.).[1]

Nicht minder gibt es im Rahmen des Familienrechts rein obligatorische Ansprüche, so der Anspruch der Ehefrau und Kinder, deren Vermögen vom Mann und Vater verwaltet wird, auf Leistung alles dessen, was sich aus ordnungsmässiger Verwaltung des anvertrauten Vermögens ergibt,[2] ferner z. B. der Unterhaltsanspruch.[3]

Endlich ist ebensowenig bestritten, dass sich auch im Sachenrecht des BGB. zahlreiche Fälle obligatorischer Ansprüche finden.[4]

a) „Wer schuldhaft das Eigentum oder sonst ein dingliches Recht eines andern verletzt, der begeht damit eine unerlaubte Handlung und steht somit zu dem Berechtigten in Deliktsobligation."[5] Die Ansprüche auf Schadensersatz der §§ 951 Absatz 2 Satz 1, 992, 989, 990 BGB. sind daher obligatorische. Der Anspruch aus §§ 989, 990 BGB. ist nur in Bezug auf den Grad der Haftung von dem Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. verschieden. Nach § 823 BGB. wird für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit gehaftet. Nach § 990 ist dagegen der Besitzer, der infolge leichter Fahrlässigkeit sich zum Besitz für berechtigt hält und nunmehr schuldhaft die Sache untergehen lässt, von

[1] Vgl. Crome, Systeme 02. Bd. III, Seite 4. — Endemann, Lehrbuch I, Seite 60. — Planck, Kommentar, Bd. II, 07, Seite 3. — Rehbein, Erläuterungen II, Seite 11 Absatz 3. — Staudinger, Kommentar II, Seite 3.

[2] Crome, Systeme, Bd. II, Seite 4.

[3] Hölder, Allg. Teil des BGB. § 221 Nr. 1, Seite 445.
Endemann, Lehrbuch Bd. II, Seite 577, Note 20.
Rehbein, Erläuterungen Bd. II, Seite 11 Absatz 2.
Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 93. — Staudinger, Kommentar Band II, Seite 3.

[4] Siber, Rechtszwang, Seite 94 f.

[5] Schollmayer, Recht der Schuldverhältnisse, allg. Lehren, Seite 2. Vgl. Planck, Kommentar 07 II, Seite 3 ff. — Siméon, Recht und Rechtsgang 01, Bd. I, Seite 223, — Windscheid-Kipp, Lehrbuch II, Seite 8.

der Haftung frei. Da der Anspruch auf Schadensersatz der §§ 989, 990 BGB. ein Spezialfall des § 823 BGB. ist, so hat bei dem Tatbestand der §§ 989, 990 die Anwendung des § 823 BGB. als ausgeschlossen zu gelten, da sonst ja das in § 990 BGB. vorgeschriebene Haftungsprivileg des redlichen Besitzers von dem Eigentümer nach Belieben dadurch illusorisch gemacht werden könnte, dass er den Anspruch aus § 823 BGB. geltend machte.[1] Übrigens ist dieser Unterschied der beiden obligatorischen Ansprüche mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit ausgeglichen (§ 292 BGB).

b) Wegen ungerechtfertigter Bereicherung hat z. B. der Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt und den Besitz unentgeltlich erlangt hat, dem Eigentümer die Nutzungen, die er vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit zieht, herauszugeben und zwar eben nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 987, 988 BGB.)

Der gleiche obligatorische Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung findet sich in § 993 Absatz 1 und § 951 Absatz 1 Satz 1.[2]

II. Aber damit nicht genug! Auch die zur Verwirklichung der einzelnen nicht obligatorischen Rechte dienenden Ansprüche sollen ihrerseits doch obligatorischer Natur

[1] Siber, Rechtszwang, Seite 119. Vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 4.

Nota bene. Über Anspruchskonkurrenz siehe (unter andern): Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 90. — Oertmann, Allg. Teil, S. 585 f, — Recht der Schuldverhältnisse S. 4. — Staudinger, Kommentar Bd. I, 04, S. 529.

[2] Crome, System, Bd. II, Seite 4: „Der Eigentümer hat ein Forderungsrecht auf Herausgabe oder Ersatz der von der vorenthaltenen Sache gezogenen oder zu ziehenden Früchte. —

Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 95: „Nur Schuldverhältnisse sind die Verpflichtungen zur Herausgabe von Nutzungen (z. B. 987 f.) und zur Schadensersatzleistung wegen Vereitelung des Vindikationsanspruchs (§ 989 ff.).

sein, so dass alle Ansprüche dann inhaltlich gleich wären, wenn sie auch ihrem Ursprung nach von einander ebenso wie von dem schuldrechtlichen Anspruch verschieden sind.

Dies erscheint mir jedoch nicht richtig und zwar um des „familienrechtlichen Anspruchs“ willen schon nicht. Dieser Anspruch entbehrt des obligatorischen Charakters. Er hat zum Gegenstand die Verwirklichung des Familienrechts, d. h. des Rechts, das wie es auf einem Familienverhältnis beruht, so die dem Familienverhältnis innewohnende sittliche Idee zum Ausdruck zu bringen bestimmt ist.[1]

Solche „familienrechtliche Ansprüche“ sind der Anspruch auf Herausgabe des Kindes — § 1632 BGB. — ferner der Anspruch der Ehegatten auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft — § 1353 BGB.[2]

Die Erfüllung dieser Ansprüche als Erfüllung einer Verbindlichkeit anzusehen, widerspricht unserem Rechtsempfinden. Wenn daher auch die Scheidung eine rein negative ist, so hebt dieser Umstand nicht die Notwendigkeit ihrer Durchführung auf. Dem „familienrechtlichen Anspruch“ ist daher, wie gesagt, der inhaltliche Charakter eines schuldrechtlichen Anspruchs abzusprechen.[3]

---

[1] Windscheid-Kipp, Lehrbuch, Bd. II, Seite 2. — Vgl. Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 13: „Unter den relativen Rechten pflegt man diejenigen, die Ausfluss einer Familienverbindung sind, als (persönliche) Familienrechte den übrigen als den Forderungs- oder obligatorischen Rechten gegenüberzustellen. Vgl. Staudinger, Kommentar I, 04, Seite 532: „Die familienrechtlichen Ansprüche stehen einer zur Rechtspflicht erhobenen ethischen Verpflichtung gegenüber.“

[2] Siber, Rechtszwang, Seite 92: „Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353, 1) ist, weil nicht durch Vollstreckung zu erzwingen (ZPO. § 888, 2) kein Anspruch. Die Begründung ist, wie aus Kapitel I der vorliegenden Arbeit hervorgeht, unrichtig; richtig Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 22, Anmerkung 4. — Dernburg, Lehrbuch II, 1, Seite 3.

[3] Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 92 f.: „Unzweifelhaft sind die rein familienrechtlichen, nur persönliche Beziehungen betreffende Ansprüche keine Schuldverhältnisse. — Vgl. Klein, Untergang der Obligation, Seite 14, Anmerkung 43.

III. Kann nun demnach auch „dem Anspruch“ als Gattungsbegriff der obligatorische Charakter nicht eigen sein, so ist damit doch noch nichts über den Charakter des Inhalts der übrigen Ansprüche,[1] insbesondere nichts über die Streitfrage gesagt, ob der „dingliche Anspruch“[2] obligatorischer Natur ist oder nicht.

Eine Lösung dieser Frage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht beabsichtigt sein; nur einige Bemerkungen dazu mögen hier ihren Platz finden.

1. Abgesehen von der Besonderheit der dinglichen Ansprüche auf dem Boden des Prozessrechts unterscheidet sich der dingliche Anspruch von dem schuldrechtlichen im Rahmen des Privatrechts hinsichtlich der Zeit seiner Entstehung. Der schuldrechtliche Anspruch ist zugleich mit dem einzelnen Forderungsrecht, der Forderung, gegeben,[3] der dingliche Anspruch dagegen erst mit der Verletzung des dinglichen Rechts. — Anspruch ist das einzelne subjektive Recht in seiner Richtung gegen eine bestimmte Person, vermöge dessen eine bestimmte Leistung — die zur Verwirklichung des Rechts erforderliche Handlung oder Unterlassung — verlangt werden kann.[4]

Das Forderungsrecht nun ist ein persönliches Recht, d. h. es betrifft eine Beziehung von Person zu Person, und der dem Berechtigten durch dieses Recht gewährte Anteil

---

[1] Bezüglich des „erbrechtlichen Anspruchs“ siehe Hellwig. Anspruch und Klagerecht, Seite 46 f., hier nur so viel: „Das Erbrecht als solches stellt sich dar als eine Rechtsbeziehung des Erben zu einer ideellen Einheit, nicht etwa zu einem körperlichen Objekt. Das Erbrecht in diesem Sinn ist also zwar bestreitbar, aber es ist nicht verletzbar. Deshalb existieren auch keine aus der Verletzung des Erbrechts entstehenden Ansprüche.

[2] Die Bezeichnung „dinglicher Anspruch“ (§ 221 BGB.) ist an die Stelle der Bezeichnung: „ein auf einem Rechte an der Sache beruhender Anspruch“ (Entwurf I § 181) getreten, und rührt von der Redaktionskommission diese Änderung her.

[3] Man mag diese Behauptung hier hinnehmen, der Beweis für ihre Richtigkeit wird im folgenden Kapitel angetreten.

[4] Motive Band I, Seite 290.

an den Lebensgütern wird diesem infolge dessen nur mittelbar gewährt. Es bedarf daher zur Verwirklichung des einzelnen Forderungsrechts wie zu seiner Entstehung „eines Andern" nämlich des Schuldners.[1] Der Forderung wohnt die Richtung gegen eine bestimmte Person somit von vornherein inne.

Das Sachenrecht dagegen ist ein absolutes Recht. Das vollkommenste der dinglichen Rechte ist das des Eigentümers. Er kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliessen — § 903 BGB. — Sein Recht besteht also in der vollkommenen unmittelbaren Herrschaft über die Sache Gerade diese unmittelbare Beziehung zwischen Person und Sache ist das Wesen des dinglichen Rechts. Zur Verwirklichung dieses Rechts ist deshalb eine Handlung oder Unterlassung „eines Andern" nicht notwendig. Daraus folgt, dass das dingliche Recht ohne weiteres nicht in der Form „eines Anspruchs" in die Erscheinung tritt. Das dingliche Recht des Eigentümers nimmt erst dann die Richtung gegen eine bestimmte Person an, d. h. wird erst dann zum Anspruch, wenn zwischen den Eigentümer und die Sache eine Person tritt, die die Verwirklichung des Rechts des Eigentümers, seine unmittelbare Herrschaft über die Sache unberechtigter Weise in ihrem Entstehen oder ihrer Fortdauer hindert. Dies geschieht, wenn „ein Anderer" dem Eigentümer die Sache entweder vollkommen oder teilweise entzieht (oder entzogen hält), d. h. wenn er die Sache wegnimmt, oder sein Eigentum „in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt" (§ 1004 BGB.). Alsdann nimmt das dingliche Recht des Eigentümers seine Richtung gegen den das Recht Verletzenden an und wird zu dem sogenannten „dinglichen Anspruch", vermöge dessen der Eigentümer die zur Verwirklichung seines dinglichen

[1] Über die Lehre von dem Unterlassungsanspruch gegen jedermann auf Grund eines Forderungsrechts und ihre Unrichtigkeit siehe Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 1.

Rechts erforderliche Handlung oder Unterlassung, nämlich die Herausgabe der Sache oder die Unterlassung weiterer Beeinträchtigung von dem Verletzenden verlangen kann.

In der Literatur findet man allerdings auch die Ansicht vertreten, dass der dingliche Anspruch vor Verletzung des dinglichen Rechts zugleich mit dessen Entstehung gegeben sei und zwar als Anspruch auf Unterlassung gegen jedermann, indem durch das dingliche Recht des einen alle anderen zum Achten dieses Rechts dem einen gegenüber verpflichtet seien.[1] Diese Meinung ist, wie gesagt, unrichtig und rührt von einer falschen Auffassung des subjektiven Rechts her. Es wäre geradezu „widersinnig, wollte man von jedem Erdbewohner ein Unterlassen von Störungen verlangen, die gar nicht beabsichtigt sind. Die Rechtsordnung hat es mit Wirklichkeiten zu tun.[2] Die Sachlage ist vielmehr die: Das dingliche Recht ist ein subjektives Recht, d. h. ein durch das objektive Recht garantiertes Recht. Es ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Einzelnen gegen den Staat, das objektive Recht anzuerkennen und zwar zu Gunsten des subjektiv Berechtigten. Wenn der Einzelne durch Nichtstören des dinglichen Rechts des Eigentümers dem dinglichen Recht desselben entspricht, so tut er dies nicht dem Eigentümer gegenüber, sondern er unterwirft sich lediglich der durch das objektive Recht aufgestellten Friedensordnung. Erst durch die Verletzung des Eigentumsrechts tritt der Verletzende in eine Sonderbeziehung zu dem Eigentümer, und erst jetzt entsteht, wie gesagt, der dingliche Anspruch.[3]

[1] So (unter andern): Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, Band II, Seite 182 ff. — Derselbe, Prinzipienlehre, Band I, Seite 164 ff. — Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 4 a. A. 6, 25 f. — Derselbe, Lehrbuch des Zivilprozesses, Band I, Seite 201. — Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 8 ff. 26, vgl. Anm. 1, Seite 9. — Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I. Seite 184.

[2] Crome, Systeme I, Seite 179 und 509.

[3] Die Lehre von dem dinglichen Unterlassungsanspruch gegen jedermann verwerfen (unter andern):

2. Hat nun auch der aus der Verletzung des dinglichen Rechts entstehende dingliche Anspruch wie der obligatorische Anspruch relative Richtung, so ist es doch

a) Crome, System I, 00, Seite 179 und 509. Vgl. Arbeit Seite 40, Anm. 1. Des weiteren führt er aus: „aus dem absoluten Recht entsteht ein Anspruch regelmässig erst, wenn der Berechtigte von irgend einer gewissen Person (zu kennen braucht er sie nicht) ein Tun oder ein Ablassen von einem Tun verlangen kann. Das absolute Recht richtet sich gegen jedermann, insofern es verboten ist, den Berechtigten in seinem Machtkreise zu stören. Aber dieses Störungsverbot gegen Jedermann ist noch kein Anspruch gegen Jedermann. Nach § 194 BGB., beginnt der Anspruch hier erst, wenn eine bestimmte Person sich aus der Gesamtheit negativ Verpflichteter herauslöst: durch ihr Verhalten dem Berechtigten zu einem bestimmten Verlangen (Unterlassung der Störung oder Beeinträchtigung, Herausgabe der Sache usw). Veranlassung gibt."

b) Hölder, Allgemeiner Teil des BGB., Seite 412. — Kritische Vierteljahrsschrift, Band 45, Seite 229. — Zeitschrift für Zivilprozessrecht, Band 29, Seite 55: „Was für ein Schuldverhältnis möglich ist, dass nicht schon durch seine Existenz ein Anspruch existiert, das ist für andere Rechtsverhältnisse notwendig. Merkwürdigerweise nimmt gerade Windscheid an, durch die Existenz eines dinglichen Rechts sei die Existenz von Ansprüchen seines Subjekts gegen Jedermann, d. h. gegen alle andern Rechtsgenossen gegeben. Die damit bezeichnete Pflicht jedes Rechtsgenossen ist nichts anderes als die allgemeine Pflicht zur Respektierung des Rechts und damit insbesondere jedes einer bestimmten Person zustehenden Rechts. Dem bürgerlichen Gesetzbuch ist der Anspruch gegen jedermann fremd, den auch Hellwig annimmt; denn es bezeichnet ausdrücklich den Anspruch als ein Recht, etwas von einem Andern zu verlangen, womit gemeint ist, eine bestimmte, dem Berechtigten gegenüber aus einem bestimmten für Dritte nicht bestehenden Grunde verpflichtete Person."

c) Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, Seite 174/75: „Der Begriff des Anspruchs kann nur dann richtig herausgestellt werden, wenn man auf den verkehrten Anspruch gegen jedermann verzichtet. Ein Anspruch entsteht mit dem Augenblick, wo eine Verletzung des (dinglichen) Rechts erfolgt; in welchem Falle nicht mehr bloss die allgemeine Beziehung zwischen dem Berechtigten und der Mitwelt besteht, sondern eine besondere Beziehung zwischen dem Berechtigten und dem Verletzenden dahingehend, dass der Täter von der Verletzung ablassen und nicht weiterhein seine verletzende Tätigkeit fortsetzen soll. Diese Sonder-

immerhin Streitfrage — wie ich bereits gesagt habe —, ob dieser dingliche Anspruch auf Herstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustandes inhaltlich dem obligatorischen Anspruch gleichzusetzen ist oder nicht.

---

beziehung ist der (dingliche) Anspruch. Er ist noch nicht mit dem Eigentum gegeben, sondern entsteht erst mit der Verletzung, obgleich natürlich die Quelle des Anspruchs das Eigentum ist, und die Verletzung nur die Veranlassung, den Anspruch hervorbrechen (entstehn) zu lassen.

d) Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 99, Band I, Seite 59: „Die Entstehung der Ansprüche knüpft sich bei den absoluten Rechten an die Verletzung an."

e) Planck, Kommentar I 03, Seite 52: „Man kann das dingliche Recht als absolutes Recht „als die Gesamtheit aller darin liegenden Ansprüche gegen alle Menschen auf Unterlassung jeder Beeinträchtigung des Rechts" betrachten (so z. B. Windscheid); aber in diesem Sinn gebraucht das BGB. den Ausdruck „Anspruch" nicht. Ein Anspruch im Sinne des BGB. liegt nur vor, wenn das Recht, eine Leistung zu fordern, gegen eine bestimmte Person begründet ist. Aus dem absoluten Recht erwächst ein Anspruch, wenn es beeinträchtigt wird, gegen denjenigen, der die Beeinträchtigung vorgenommen hat".

f) Schollmeyer, Kommentar der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil, Seite 2: „Während das Schuldverhältnis als Grundlage des obligatorischen Anspruchs von vornherein nur zwischen bestimmten Personen entstehen kann, entsteht die Grundlage des dinglichen Anspruchs von vornherein als absolutes Recht und erst der aus dem dinglichen Recht entstandene Anspruch hat wie der obligatorische, ja wie das Schuldverhältnis selbst, relative Richtung".

g) Staudinger, Kommentar zum BGB., Band I, Seite 529: „Der Anspruch setzt die Beziehung eines bestimmt Berechtigten zu einem bestimmt Verpflichteten voraus. Der dingliche Anspruch hat im Gegensatz zu dem persönlichen seinen Grund nicht in einer Beziehung des Berechtigten zu einem bestimmt Verpflichteten, sondern in einem Rechte unmittelbarer Herrschaft über die Sache. Dem Rechtsverhältnis, welches den dinglichen Anspruch begründet, fehlt diese Beziehung auf eine bestimmte andere Person, aber dem dinglichen Anspruch selbst fehlt diese Beziehung nicht. Das Eigentum z. B. wirkt absolut, gegen jedermann, ohne Beziehung auf eine bestimmte Person; aber der aus dem Eigentum resultierende dingliche Herausgabeanspruch richtet sich gegen einen Bestimmten gegen den Besitzer."

a) Nach der Entstehungsgeschichte des bürgerlichen Gesetzbuchs ist dazu zu bemerken: Die Frage, ob der dingliche Anspruch obligatorischer Natur sei, ist in der ersten

---

Siehe ferner:

Bolze in Gruchot, Band 46, Seite 762 g. E. 774 f.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Seite 51.

Duchesne, Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht, Bd. X, Seite 684 f.

Friedenthal, Einwendung und Einrede, Seite 55 f.

Hölder, Archiv für civilistische Praxis, Band 93, Seite 38. — In Busch, Band 29, Seite 56.

Kipp in Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts 06, Band I, Zusatz auf Seite 188.

Leonhard, Zeitschrift für Zivilprozessrecht, Bd. 15, Seite 334.

Derselbe, Allgemeiner Teil des BGB., Seite 200.

Maenner, Recht der Grundstücke, Seite 5.

P. Puntschart, Grundschuldbegriff, Seite 84.

V. Puntschart, Die moderne Theorie des Privatrechts, S. 147.

Rümelin, Archiv für civilistische Praxis, Band 68, Seite 197.

Rehbein, Erläuterungen des BGB., Band I, Seite 301.

Siber, Der Rechtszwang, Seite 100 f.

Stintzing, Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 81, Seite 450.

Wendt, ebenda, Band 92, Seite 95.

Vgl. endlich: Endemann, Lehrbuch I, Seite 452: „Die Ausübung des dinglichen Rechts liegt bereits in dem befriedeten Herrschaftszustande selbst, auf das Verlangen nach der Leistung eines Andern ist es begrifflich nicht abgestellt. Ein dinglicher Anspruch wird aus ihm erst dadurch abgelöst, dass ein bestimmter Gegner der Ausübung der sachenrechtlichen Machtbefugnisse entgegentritt. — Ebenda Anmerkung 11: „Die dingliche Rechtsmacht besteht nach dem BGB. in der unmittelbaren Herrschaft an einer Sache und nicht in der Unterwerfung sämtlicher in Betracht kommender Rechtsgenossen. Daher gehn von ihr nicht unendlich viele sachenrechtliche Ansprüche aus, die von der Rechtsordnung fortdauernd in Bereitschaft gehalten würden. Erst wenn die rechtlichen Interessen dies gebieten, entstehn aus der Sachherrschaft als Reaktion auf einen Eingriff die zu dessen Abwehr gerade tauglichen Ansprüche. Auch hier bestätigt sich, dass jedes Leistungsbegehren begrifflich einen bestimmt Verpflichteten voraussetzt.“ (Aber) Anmerkung 12: „Aus dem Inhalt des begründeten dinglichen Rechts lösen sich diese Ansprüche aus, sie entstehn nicht erst aus der Rechtsverletzung als neue Ansprüche, wo dies der Fall ist, gelangt vielmehr § 823 BGB. zur Anwendung.

Kommission wiederholt erörtert worden, sie wird in den Motiven [1] ausdrücklich bejaht. Auch in der zweiten Kommission ist die Frage mehrfach zur Sprache gekommen,[2] ein Beschluss ist darüber nicht gefasst,[3] und die Frage ist somit offen geblieben.

b) Mir scheint für die obligatorische Natur des Inhalts des dinglichen Herausgabeanspruchs folgendes zu sprechen. — Wenn man bedenkt, dass der Herausgabeanspruch auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung das Ersatzmittel ist, um eine Rechtsverschiebung, die ohne einen den Rechtsübergang rechtfertigenden Umstand nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich eingetreten ist, wieder zu beseitigen, weil eben der Herausgabeanspruch aus dinglichem Recht wegen der erfolgten rechtlichen Änderung erloschen und unmöglich geworden ist, so folgt:

Der Herausgabeanspruch aus § 812 BGB. hat in diesem Fall den Zweck, möglichst den gleichen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen wie der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB,[4] und es ist inhaltlich — wie mir scheint —

---

[1] Motive, Band II, Seite 4, Band III, Seite 397, 399, 408/409.

[2] Protokolle II, Band I, Seite 195, 197, 312, Band III, Seite 344.

[3] Du Chesne, Der dingliche Anspruch in seinem Wesen und seiner Gestaltung nach dem deutschen bürgerlichen Recht. Sächsisches Archiv, Band 10, Seite 684.

[4] Vgl. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, Seite 178 f.: „Man könnte annehmen, dass etwa der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe verlangen könne und die Herausgabe dann ebenso wie die Erfüllung einer Forderung zu betrachten sei. Dies wäre aber völlig unrichtig, denn der Anspruch aus dem Eigentum geht nicht auf Herausgabe, sondern darauf, dass der Besitzer aufhört zu besitzen, so dass der Eigentümer die Sache wieder in Besitz nehmen kann. Es ist eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn in § 985 BGB. davon die Rede ist, dass der Eigentümer die Herausgabe der Sache verlangen kann. Der Besitz entspricht dem Eigentumsanspruch, wenn er aufhört, in Bezug auf die Sache sich als Besitzer zu verhalten; zu einer positiven Tätigkeit ist er nicht verpflichtet, er ist insbesondere nicht verpflichtet, die Sache dem Eigentümer zu bringen (n. b. hiezu ist auch der Schuldner nicht verpflichtet, da prinzipiell Schulden Holschulden sind! Verf.). Der

ein rein negativer Unterschied und eine rein negative Abgrenzung, wenn gesagt wird: Der Anspruch auf Herausgabe aus § 812 BGB. ist subsidiärer Natur, als er nicht geltend gemacht werden kann, solange ein dinglicher Anspruch auf Herausgabe besteht.[1] [2]

Besitzer wird dadurch, dass er aufhört zu besitzen, von dem Anspruch frei."

Vgl. andererseits Crome, System I 00, Seite 180: „Der Anspruch geht beim absoluten Recht nicht bloss auf etwas Negatives, sondern gerade so gut auf ein Tun z. B. auf Herausgabe der entwendeten Sache." — Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 28: „Die Herausgabe ist nicht nur Duldung der Wegnahme durch den Eigentümer, sondern der Besitzer ist positiv verpflichtet, das Seinige zu tun, um die Sache wieder in den Besitz des abholenden Eigentümers gelangen zu lassen, ebenso muss er das herauszugebende Grundstück besitzfrei machen." Siehe daselbst Anmerkung 12.

[1] Fischer-Heule, Bürgerliches Gesetzbuch 04, § 812, Anmerkung 9.

[2] In der Literatur verwerfen die obligatorische Natur des dinglichen Anspruchs z. B.:

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1899, Bd. II, 1, Seite 3: „Ansprüche aus Sachenrechten haben grundsätzlich nicht als Schuldverhältnisse zu gelten. Sie begründeten in Rom die actiones in rem im Gegensatz zu den actiones in personam. An die letzteren schloss sich das römische Obligationenrecht an, die ersteren gehörten dem Sachenrecht zu. Das System des BGB. fusst auf demselben Gegensatz.

Kipp in Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts 1906, Band II, Seite 9: „Soweit der durch die Beeinträchtigung begründete dingliche Anspruch (§ 221) in Frage kommt, entspricht es der konstruktionellen Auffassung des BGB. nicht, anzunehmen, dass das dingliche Recht durch seine Verletzung ein Schuldverhältnis erzeugt, kraft dessen der Verletzte als Gläubiger von dem Verletzen als Schuldner die Herstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes, die Unterlassung fernerer Störungen zu fordern hat, sondern der Begriff des Schuldverhältnisses bleibt beiseite, und es entsteht aus dem dinglichen Recht eben der dingliche Anspruch, der als Forderung nicht bezeichnet wird."

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 06, Bd. I, S. 178: „Manche haben angenommen, dass der Anspruch einmal entstanden, die Natur einer Forderung, also eines Schuldrechts annehme. Das ist unrichtig. Der Anspruch folgt andern Regeln und

Kapitel III.

Der „schuldrechtliche" Anspruch und die Forderung.

Der schuldrechtliche Anspruch ist das Recht des Gläubigers, von dem Schuldner ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen — § 194 BGB.

Die Forderung ist das Recht des Gläubigers, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen — § 241 BGB.

Die formelle Verschiedenheit der beiden Definitionen ist, wie in der Einleitung und Kapitel I nachgewiesen,

---

unterliegt einer anderen Technik. Dies gilt zunächst von dem Anspruch aus dinglichen Rechten. Hier steht der Anspruch stets dem dinglich Berechtigten und nur ihm zu. Ändert sich das Recht, so ändert sich der Anspruch; geht das Recht über, so entsteht ein neuer Anspruch in der Person des Erwerbers; geht das Recht unter, so erlischt der Anspruch. Darin zeigt sich, dass der Anspruch zwar etwas vom Rechte getrenntes, aber doch mit ihm in naher Beziehung stehendes ist, und insbesondere ist der aus dem dinglichen Recht hervorgehende Anspruch auf Ablassung wesentlich verschieden von dem Schadensersatzanspruch, der aus der Verletzung dieses Rechts hervorgeht.

Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 25 ff., 51. Vgl. Anmerkung 1 auf S. 25.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse 06, Seite 3: Die unterscheidende Lehre scheint am meisten für sich zu haben. Sie entspricht der Terminologie des BGB. (Hellwig. Anspruch und Klagerecht. S. 216/7).

Ferner weist der dingliche Anspruch Besonderheiten auf in Begründung und Dauer (Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 204); er entsteht und besteht lediglich auf Grund eines dem vorhandenen dinglichen Recht widerstreitenden tatsächlichen Zustandes; er ist wenn begründet, in seiner Existenz unabhängig von den etwaigen persönlichen Beziehungen der Beteiligten, die dem Beklagten nur eine Einrede gegen ihn zu verleihen vermögen (BGB. § 986). Er ist auch in Inhalt und Richtung im Gegensatz zu der Mannigfaltigkeit der persönlichen Ansprüche ein- für allemal fest bestimmt, indem er als solcher immer nur auf Herstellung des dem dinglichen Recht entsprechenden Zustandes gehen kann.

Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, allgem. Lehren Seite 2.

materiell unerheblich. Es erscheint damit von selbst gegeben, den schuldrechtlichen Anspruch und die Forderung für identisch zu erklären. Dagegen wird jedoch in der Literatur Einspruch erhoben und zwar mit der Begründung:

Sohm, Der Gegenstand, Seite 31, Anmerkung 18.

Die obligatorische Natur des dinglichen Anspruchs bejahen zum Beispiel:

Affolter. System des deutschen Übergangsrechts, Seite 154.— Zeitschrift für Zivilprozessrecht, Band 31, Seite 466 ff.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht 00, Seite 5:

„Der Anspruch und die privatrechtliche Forderung — korrekter das Anspruchsrecht und das Forderungsrecht — sind identische Begriffe. Vgl. Anmerkung 76 auf Seite 56. . . . Was „Anspruch von der Seite der Berechtigten aus bedeutet, bezeichnet das BGB. z. B. § 765 von der Seite des Verpflichteten aus als „Verbindlichkeit". Im Ganzen bedeutet jeder Anspruch ein Schuldverhältnis . . . vgl. Seite 30 f. Die dinglichen Ansprüche stellen gerade so wie alle Ansprüche (im Sinne des BGB.) eine Verbindlichkeit dar, auf welche, wenn sie entstanden ist, im Zweifel die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Schuldverhältnisse ebenso Anwendung finden wie auf die aus irgend welchen anderen Gründen entstandenen Forderungen auf eine vermögenswerte „Leistung" (§ 241) etc.. Seite 39: Die dinglichen Ansprüche sind obligationes ex lege.

Krückmann, Institutionen 1898, Seite 516:

„Der Anspruch kann sich niemals mit dem dinglichen Recht decken, denn der Anspruch ist seiner Natur nach obligatorisch."

Siber, Rechtszwang, Seite 94/139.

Windscheid in Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I, Seite 614, Anmerkung 3:

„Der Anspruch des Eigentümers gegen denjenigen, der ihm seine Sache vorenthält, geht auf etwas anderes als das verletzte dingliche Recht: dieses hat zum Inhalt, dass niemand gegen den Willen des Berechtigten auf die Sache eingreife, jener Anspruch enthält eine Forderung gegen die Person des Besitzers auf Herausgabe der Sache und die damit zusammenhängenden Leistungen.

Vgl. noch Endemann, Lehrbuch I 03, Seite 452: „Dadurch, dass ein bestimmter Gegner der Ausübung der sachenrechtlichen Machtübergnisse entgegentritt, entsteht gegen diese Person ein Anspruch, der nach Art der Forderungsrechte verfolgt wird. Anmerkung 12. „Die Gleichstellung des dingl. den Ansprüche tritt zumal hervor bei der Abtretung dinglicher Ansprüche §§ 433, 931, 934, der Haftung des Prozessbesitzers § 987 f. — Absatz 2 der Anmerkung „Die Gleichstellung darf aber nicht die Tatsache verdecken, dass

„Anspruch sei die präsente Befugnis, von einem Andern eine Tätigkeit oder das Ablassen von einer Tätigkeit zu verlangen,[1] und „die Forderung erzeuge erst dann einen Anspruch, wenn sie fällig werde".[2]

---

der dingliche Anspruch nach Voraussetzung und Inhalt sich wesentlich von dem rein obligatorischen scheidet. Dieser erschöpft sich in dem Leistungsbegehren, der dingliche Anspruch dagegen wurzelt in dem Sachenrechte, er macht dessen dauernde Macht in einer Einzelwirkung geltend, die Ausübung verzehrt das Recht nicht, sondern verstärkt es und lässt die wiederholte Rechtsausübung in unbegrenztem Masse zu. Der Inhalt des obligatorischen Anspruchs ist von vornherein abschliessend festgelegt; der dingliche Anspruch ist abgeleitet und wechselt mit der Art des Eingriffs. Der Verpflichtete wird durch das Schuldverhältnis unmittelbar und notwendig bestimmt, hier dagegen erst durch den äusseren Eingriff. Der Unterschied tritt bei dem Klageantrag und der Rechtskraft des Urteils sowie bei der Spaltung der Haftung aus Hypothek hervor, wo das Gesetz „Forderung" nur im Sinne des obligatorischen im Gegensatz zu dem dinglichen Anspruch anwendet, z. B. §§ 1113, 1153 f. ZVG. §§ 53, 174. ZPO. § 23, S. 2.

Über Crome und Hölders Ansichten siehe noch Oertmann, allgemeiner Teil, Seite 581 und Recht der Schuldverhältnisse, Seite 3; andererseits Siber, Rechtszwang, Seite 97 ff.

[1] Kohler, in Grünhut, Band 14, Seite 19.

[2] Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, Seite 264; ebenda: „Anspruch ist die aus einem Recht entspringende Befugnis, von einem Andern ein sofortiges Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Crome, System I, Seite 180 a.E.: „Der Anspruch besteht immer darin, im Augenblick eine Leistung von einer gewissen Person verlangen zu können" und Seite 509: „Das Verlangen im Sinne des § 194 Absatz 1 ist ein präsentes Verlanges. Bei relativen Rechten kann daher gleichmässig von einem Anspruche erst dann die Rede sein, wenn der Verpflichtete sofort zu leisten hat. —

Dernburg, Lehrbuch, Bd. I, Seite 643, Anmerkung 7, S. 462/1.

Enneccerus, Bürgerliches Recht, Bd. I, § 124, Seite 310 a. E.: „Anspruch ist die Befugnis, von einer Person alsbald ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. —

Hölder, Allgemeiner Teil, Seite 423/1. — Archiv für zivilistische Praxis, Band 93, Seite 42, 51.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Seite 177: „Das ist gerade beim Anspruch wesentlich, dass nicht eine Spannung auf die Zukunft vorliegt, sondern ein gegenwärtiges Befrie-

Zur Begründung dieser Lehre weist man auf die Schuldverhältnisse hin, denen eine aufschiebende Bedingung oder eine Zeitbestimmung beigefügt ist.

I. Lehrt man: „Ist das Schuldverhältnis bedingt, so existiert zwar die Forderung, aber nicht der Anspruch.“[1] Zu Unrecht! Wenn dem auf Begründung eines Forderungsrechts gerichteten Rechtsgeschäft eine aufschiebende Bedingung beigefügt ist, so gelangt das durch das Rechtsgeschäft bestimmte Forderungsrecht erst mit dem Eintritt der Bedingung zur Entstehung. „Denn ein bedingtes Forderungsrecht ist doch nun einmal ein Forderungsrecht, welches als dieses Recht noch nicht entstanden ist und vielleicht nie entstehen wird.“[2] Es ist „ein Anwartschaftsrecht, das sich vielleicht zum Vollrecht verdichten wird.[3] Dementsprechend bestimmt auch das bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich — § 158 Absatz 1 — „wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.“[4]

Wenn das BGB., um die Situation des Anwärters mit einem kurzen Wort zu bezeichnen, von „bedingten For-

---

digungsbedürfnis. Es gibt keinen Anspruch auf etwas Zukünftiges, und wer daher von fälligen Ansprüchen handelt, der spricht eine Doppelsprache.

Siber, Rechtszwang, Seite 83: „jeder Anspruch enthält das Recht auf sofortige Leistung.“ — Seite 82: „Nichtfällige Ansprüche sind keine Ansprüche“.

[1] Crome, Systeme des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, Seite 181, Anmerkung 11.

Staudinger, Kommentar Band I, Seite 544: „Das subjektive Recht besteht zwar als ein bedingtes schon vorher, aber das subjektive Recht ist nicht identisch mit dem aus ihm erwachsenden Anspruch, dieser entsteht erst mit der Fälligkeit.“

[2] Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, Seite 467, Anmerkung 13a.

[3] Oertmann, Allgemeiner Teil, S. 584.

[4] Planck, Kommentar Bd. I, S. 452: „Die durch das Rechtsgeschäft bestimmte Forderung gelangt erst mit dem Eintrit der Bedingung zur Entstehung.“

derungen" spricht (z. B. §§ 765, 1113, 1204, 1209, 1986 BGB.), so ist einerseits es an und für sich zulässig, in dem gleichen Sinn von bedingten Ansprüchen zu reden,[1] andererseits aber stets dabei im Auge zu behalten, dass die bedingte Forderung so wenig wie der bedingte Anspruch schon entstanden ist.

Ja, selbst das aufschiebend bedingte Schuldverhältnis ist als „das Schuldverhältnis" noch nicht entstanden, sondern entsteht erst mit dem Eintritt der Bedingung.[2] Wenn ein Beamter eine Wohnung zum 1. Oktober am 1. April mietet für den Fall, dass er, wie er erwartet, an den betreffenden Ort versetzt wird, so ist damit das Schuldverhältnis der Miete zwischen den Parteien noch nicht entstanden und entsteht überhaupt nur vielleicht; wenn gesagt werden soll, was für eine Beziehung zwischen den Parteien durch die getroffene Vereinbarung geschaffen worden ist und als gegenwärtig existiert, so wird man entweder mit *Windscheid*[3] auf die Kategorie der Gebundenheit zurückgreifen oder von einem zwischen den Parteien geschlossenen Vorvertrag auf Gründung des bestimmten Schuldverhältnisses beim Eintritt der bestimmten Bedingung reden müssen.

Der Fall der bedingten Forderung ist also nicht ein Beweis dafür, dass die Forderung vor dem schuldrechtlichen Anspruch gegeben sei, sondern gerade für die Gleich-

---

[1] Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 6 f.

[2] Ebenso: Siber, Rechtszwang, Seite 91: „Das kraft Vereinbarung aufschiebend bedingte, noch nicht bestehende Schuldverhältnis" .... „Während des Schwebens der Bedingung liegt kein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 vor, weil noch völlig unentschieden ist, ob eine Partei von der audern eine Leistung zu fordern haben wird"; — anderer Meinung: Planck, Kommentar Band I, S. 452: „Wenn dem auf Begründung einer Forderung gerichteten Rechtsgeschäft eine aufschiebende Bedingung beigefügt ist, so wird zwar sofort ein bindendes Rechtsverhältnis begründet, die durch das Rechtsgeschäft bestimmte Forderung gelangt aber erst mit dem Eintritt der Bedingung zur Entstehung."

[3] Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. I. Seite 467, Anmerkung 13a.

zeitigkeit der Entstehung der Forderung und des schuldrechtlichen Anspruchs, da eben auch die Forderung erst mit dem Eintritt der Bedingung zur Entstehung gelangt.

II. Aus dem gleichen Grunde ist es falsch zu lehren: „Die befristete Forderung ist ein schon existierendes Recht, aber noch kein Anspruch.“ [1]

Ein befristetes Schuldverhältnis ist ein Schuldverhältnis, dessen Wirkung von einem Anfangstermin abhängig ist. — § 163 BGB. — Miete ich z. B. am 1. Januar eine Wohnung zum 1. April oder ein Dienstmädchen zum gleichen Termin, so ist zwar das Schuldverhältnis der Miete, des Dienstvertrags sofort entstanden,[2] eine Forderung oder Forderungen entstehn aber erst mit dem 1. April.[3] Infolgedessen bestimmt auch § 163 des bürgerlichen Gesetzbuchs: „Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Vornahme ein Anfangstermin bestimmt worden, so finden die für die aufschiebende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160 entsprechende Anwendung. Mag man nun auch an dem Ausdruck „entsprechende Anwendung“ deuteln, jedenfalls geht aus dem Paragraphen eindeutig hervor, dass

---

[1] Enneccerus, Bürgerliches Recht, § 124, Seite 311, Bd. I.

[2] Siber, Rechtszwang, Seite 91. — Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2.

[3] Vgl Planck, Kommentar, Bd. I, Seite 281: zu § 163; ferner Seite 452: „Wenn dem auf Begründung einer Forderung gerichteten Rechtsgeschäft ein Anfangstermin beigefügt ist, wird zwar sofort ein bindendes Rechsverhältnis begründet, die durch das Rechtsgeschäft bestimmte Forderung gelangt aber erst mit dem Eintritt des Termins zur Entstehung.“

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I, Seite 467, Anmerkung 13a: „ein befristetes Forderungsrecht, ist doch nun einmal ein Forderungsrecht, welches als dieses Recht noch nicht entstanden ist.“

Oertmann, Allgemeiner Teil, Seite 499 f.: „befristete Geschäfte können, da sie ihre Wirkung erst von einem bestimmten Termin ab haben sollen, inzwischen die Rechte, in deren Entstehung ihre Wirkung besteht, noch nicht hervorbringen. Die Suspension liegt hier im Entstehungsgrund der Forderung begründet. Darum ist die befristete Forderung noch keine Forderung.“

bei der Setzung „eines Anfangstermins“ die Wirkung erst mit dem Eintritt des Termins eintritt. Die befristete Forderung ist, wie der befristete Anspruch ein künftiger Anspruch ist, ebenso eine künftige Forderung, deren Entstehung auf ein zukünftiges, gewisses Ereignis gestellt ist.

II. Aber die Beifügung einer Zeitbestimmung [1] hat bei Begründung eines Schuldverhältnisses nicht immer die Bedeutung der Setzung eines Anfangstermins für den Eintritt der Wirkung des Schuldverhältnisses — § 163 BGB. —, für die Entstehung des Forderungsrechtes, sondern oft ist die Entstehung des Forderungsrechts als sofortige sehr wohl gewollt und nur die Fälligkeit, die Möglichkeit der Geltendmachung der Forderung soll durch die Zeitbestimmung hinausgeschoben werden. Das in diesem Falle also bereits entstandene Forderungsrecht, das nur noch nicht fällig ist, wird im Gegensatz zu dem befristeten, noch nicht entstandenen Forderungsrecht zweckmässig betagtes [2] Forderungsrecht genannt.[3] Gerade bei obligatorischen Rechts-

[1] Ob die Beifügung einer Bedingung auch die Bedeutung haben kann, lediglich die Fälligkeit einer bereits entstandenen Forderung hinauszuschieben, ist mir wegen der Ungewissheit des Eintritts der Bedingung zweifelhaft; siehe Langheineken, Anspruch und Einrede, der diese Frage bejaht und dann von „bedingt wirksamen Forderungen“ spricht. Seite 73 ff.

[2] § 813 BGB.

[3] Vgl. Planck, Kommentar, Bd. I. Seite 281, zu § 163: „Die Bestimmung eines Anfangstermins in einem Rechtsgeschäft kann in zweifacher Absicht erfolgen. Es kann dadurch entweder der Eintrit der durch das Rechtsgeschäft bezweckten rechtlichen Wirkung (also Befristung) oder nur deren Geltendmachung hinausgeschoben werden sollen (Betagung). Im Entwurf I (1888) § 141 wird als Regel vorgeschrieben, dass die Bestimmung eines Anfangstermins die letztgedachte Bedeutung (Betagung) habe, daneben aber eine Vorschrift für den Fall gegeben, dass der Eintritt der rechtlichen Wirkung selbst hat hinausgeschoben werden sollen. (Befristung). Nur auf den letztgedachten Fall (Befristung) bezieht sich der § 163 (Seufferts Archiv, Band 67, Seite 217). Ob die Parteien bei einem Rechtsgeschäft die eine oder die andere Absicht gehabt haben, wird als eine Frage der Auslegung betrachtet und eine gesetzliche Auslegungsregel in dieser Beziehung nicht gegeben.

geschäften denken sich die Parteien das Rechtsverhältnis sehr häufig so, dass die Verpflichtungen sofort entstehen; dem Schuldner aber eine Frist für die Erfüllung gewährt werden soll. Namentlich im Geschäftsleben ist es üblich, von vornherein eine solche Zahlungsfrist zu geben — Ziel 3 Monate —.

In diesen Fällen ist die Voraussetzung für die Behauptung, dass der Anspruch erst bei Fälligkeit der Forderung entstehe, gegeben; die Forderung existiert, ist aber nicht fällig. Wie steht es nun mit dem Anspruch? Ist er bereits ebenfalls entstanden und nur noch nicht fällig; oder entsteht er wirklich erst mit dem Eintritt der Fälligkeit?

Eine Zahlungs- oder Leistungserleichterung wird dem Schuldner nicht immer von vornherein durch eine Fristsetzung gewährt, sondern oft findet nachträglich zwischen den Parteien eine Beredung dahin statt, dass der Gläubiger sich trotz Fälligkeit der Forderung verpflichtet, von ihrer Geltendmachung noch eine gewisse Zeit abzusehen. Er stundet dem Schuldner die Forderung. In diesem Fall ist die Forderung fällig, aber in ihrer Geltendmachung gehemmt. Im Fall der Betagung der Forderung ist sie entstanden, aber noch nicht fällig. Im ersteren Fall nehmen nun auch diejenigen an, die da lehren: „Anspruch sei das Recht auf sofortige Leitsung", dass der Anspruch mit der Fälligkeit der Forderung entstanden und nun wie diese in seiner Geltendmachung gehemmt sei.[1] Gewiss ist das richtig. Aber, wenn auch hier der Anspruch fällig ist, so ruht doch andererseits eben gerade seine Präsens und wenn es auch logisch ein Unterschied, ob diese Präsens nachträglich gehemmt oder von vornherein ausgeschaltet wird, so ist doch praktisch der Effekt in beiden Fällen insofern der gleiche, als der Gläubiger von dem Schuldner die Erfüllung der Forderung nicht verlangen kann.

[1] Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 82: „Nichtfällige Ansprüche sind von aufschiebend bedingten nicht zu unterscheiden, falls nicht der Aufschub ihrer Fälligkeit nur auf Einrede beruht; auch sie sind daher keine Ansprüche.

Daher ist der entstandene, von vornherein nicht fällige — betagte Anspruch ebenso wie der entstandene, nachträglich gehemmte Anspruch als mit der Forderung entstanden anzuerkennen.[1]

Die Vorstellung, Anspruch sei das Recht auf sofortige Leistung beruht darauf, dass man von der auf Grund des römischen Rechts entstandenen Auffassung, Anspruch sei das Recht zu klagen, sich noch nicht ganz frei machen kann. Doch dies ist, wie in Kapitel I dargetan, falsch. Wir müssen daher mit *Kipp*[2] sagen: „Fälligkeit, Nichtfälligkeit wie alles übrige lässt sich sowohl von der Obligation (Forderung) wie von dem schuldrechtlichen Anspruch sagen.

Der schuldrechtliche Anspruch und die Forderung sind identische Begriffe[3] und zwar deshalb, weil das obligatorische

[1] Vgl. Oertmann, Allgemeiner Teil 08, Seite 499 f.: „Das Forderungsrecht, der Anspruch besteht dann bereits, man kann aber kraft seiner die Leistung nur auf den bestimmten späteren Zeitpunkt verlangen (früher Oertmann anderer Meinung, indem er die Unterscheidung von befristeten und betagtem Anspruch verwarf, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2); ebenso Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 7; vgl. vor allem Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 51 ff. und die dort in den Anmerkungen gegebenen Literaturnachweise.

[2] Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts 06, Band I, Seite 186, Anmerkung 6a.

[3] Endemann, Lehrbuch I 03, Seite 453: „Anspruch bedeutet nicht die Befugnis zur gegenwärtigen Ausübung des Rechts. Voraussetzung seiner Entstehung bildet, dass das Forderungsrecht endgültig begründet ist;“ vgl. hierzu Seite 61: „Das Forderungsrecht geht aus der Verpflichtung eines bestimmten Gegners zu einer Leistung hervor, ist also auf Leistungsbewirkung gerichtet und ist gleichbedeutend mit Anspruch.“

Eck, Vorträge, Seite 204: „bei Schuldverhältnissen ist der Anspruch mit der Forderung identisch.“

Gareis, Allgemeiner Teil 00: „Beruht der Anspruch auf einem Forderungsrecht, Schuldverhältnis im Sinne von §§ 241—853, dann deckt sich der Anspruch mit seiner Basis, wie man schon aus einer Vergleichung des Wortlauts von § 241 mit dem des § 194 Absatz 1 entnehmen kann . . . Es besteht das Recht des Forderungsberech-

Recht soweit es auf Leistung geht und somit Forderung ist, — sich in der Richtung gegen eine bestimmte Person mit dem Augenblick seiner Entstehung bewegt.

Kapitel IV.

Der schuldrechtliche Anspruch und das Schuldverhältnis.

Der schuldrechtliche Anspruch ist also das Recht des Gläubigers, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Dieses Recht entsteht „kraft" des Schuldverhältnisses, jenes zwischen dem Gläubiger und Schuldner begründeten Lebensverhältnisses, das die Gesamtbeziehung zwischen den Parteien darstellt, an das das bürgerliche Gesetzbuch denkt,

---

tigten eben in nichts anderem als in dem, was § 194 Absatz 1 als Anspruch definiert.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht 00, Seite 5 f.: „Das Anspruchsrecht und das Forderungsrecht sind identische Begriffe."

Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 21, 51 ff., 87.

Planck, Kommentar, Bd. I 03, Seite 452: „Bei relativen Rechten, insbesondere bei obligatorischen Rechten, bei welchen durch den Begriff des Rechts selbst bereits eine bestimmte Person als Verpflichteter gegeben ist, fällt der Begriff des Anspruchs mit dem des Rechts zusammen. Man könnte auch hier noch unterscheiden und den Anspruch aus dem obligatorischen Rechte erst dann entstehn lassen, wenn die Erfüllung gefordert werden kann, wenn nach dem römischen Recht actio nata ist. Dies ist indessen nicht der Standpunkt des BGB. Der Anspruch ist vorhanden, sobald die Forderung begründet ist . . . Jst die Forderung einmal entstanden, so ist damit, auch wenn die Erfüllung wegen gewährter Stundung oder aus anderen Gründen nicht sofort gefordert werden kann, auch der Anspruch vorhanden."

Rehbein, Erläuterungen I, Seite 303: „Der Anspruch entsteht im Sinne des BGB. nicht, sobald die Befriedigung des Anspruchs verlangt werden kann, sondern mit der Begründung des Gläubigerrechts."

Windscheid-Kipp, Lehrbuch I, § 107.

wenn es vor den 7. Abschnitt des zweiten Buchs die Überschrift „Einzelne Schuldverhältnisse“ setzt. Es bedarf hier der ausdrücklichen Hervorhebung, dass unter Schuldverhältnis hier das rechtlich geordnete und rechtlich ausgestaltete Lebensverhältnis, wie es zwischen den Parteien als Gesamtbeziehung auf Grund eines Begründungsaktes besteht, verstanden wird. Denn leider wird das Wort „Schuldverhältnis“ auch zur Bezeichnung der einzelnen „Forderung“, „Verpflichtung“ gebraucht.[1] Mit Recht nennt *Klein* dies einen Fehler und sagt:[2] „Dieser Fehler konnte umsomehr gemieden werden, als das Gesetz neben dem Kunstausdruck „Schuldverhältnis“ die Kunstausdrücke „Forderung“ und „Verpflichtung“ („Schuld“, „Verbindlichkeit“) kennt“

Von dem so verstandenen Schuldverhältnis als dem Einheitsverhältnis spricht das bürgerliche Gesetzbuch in dem § 241 BGB. — wie bereits erwähnt — mit Recht aus;

„Kraft[3] des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen, oder

---

[1] Z. B. in § 362 spricht das BGB. vom Erlöschen des Schuldverhältnisses, während es das Erlöschen der Einzelforderung durch Erfüllung meint. — Vgl. Klein, Untergang der Obligation, S. 19.

[2] Klein, Untergang der Obligation, 19 f.

[3] Vgl. Klein, Untergang der Obligation, Seite 31. „BGB. § 241 bestimmt: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.“ In dieser für das ganze Obligationenrecht grundlegenden Bestimmung kommt für die zusammengesetzten Obligationen das Kausalverhältnis zwischen dem zusammengesetzten Schuldverhältnis und der Einzelforderung klar zum Ausdruck.“ Anderer Meinung: Langheineken: Anspruch und Einrede, S. 17: „Dieses „kraft“ bedeutet nichts anderes, als dass das Schuldverhältnis ein Recht ist, in dem ein Anspruch enthalten ist und dient dazu zum Ausdruck zu bringen, dass es nicht eine Befugnis, sondern ein subjektives Recht ist.“ — Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 40, Anmerkung 6: „Wenn § 241 sagt, dass der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern berechtigt ist, so soll damit nur definiert werden, was das Gesetz unter Schuldverhältnis versteht.

mit andern Worten: kraft des Schuldverhältnisses entsteht die Forderung, der schuldrechtliche Anspruch.

Das Schuldverhältnis erzeugt, begründet den schuldrechtlichen Anspruch. Die zwischen dem schuldrechtlichen Anspruch und dem Schuldverhältnis bestehende Beziehung ist die einer Kausalbeziehung.[1]

Aber nicht nur logisch scheidet sich der schuldrechtliche Anspruch von dem Schuldverhältnis, sondern auch praktisch tritt ein Unterschied hervor.

I. Selbst bei dem einseitig verpflichtenden Schuldverhältnis, dem nur ein Anspruch wesentlich[2] ist, (z. B. dem zinslosen Darlehn) deckt sich das Schuldverhältnis nicht mit dem ihm wesentlichen Anspruch (auf Rückgabe des Darlehns). Gewiss ist es möglich, dass das Schuldverhältnis mit der Erfüllung des wesentlichen Anspruchs untergeht. Z. B. wenn ich jemandem ein zinsloses Darlehn von 10 Mark gebe, und er mir die 10 Mark rechtzeitig wiedergibt, so erlischt mit der Erfüllung des Anspruchs zugleich das Schuldverhältnis. Aber selbst dann ist immer das Schuldverhältnis doch von dem schuldrechtlichen Anspruch zu scheiden. Es ist mehr als dieser und zwar deshalb mehr,

---

[1] Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2: Der (schuldrechtliche) Anspruch ist nicht mit dem Schuldverhältnis identisch, verhält sich vielmehr zu ihm wie die Folge zum Grunde.

Schollmeyer, Kommentar der Schuldverhältnisse, Allgemeine Lehren, Seite 2: Der Anspruch entstammt dem Schuldverhältnis.— Vgl. Siber, Rechtszwang, S. 89. — Staudinger, Kommentar Bd. II, § 241 Nr. 2, Seite 6: „Der persönliche Anspruch entspringt aus dem Schuldverhältnis"; ferner Allgemeiner Teil 00 : „Beruht der Anspruch auf einem Forderungsrecht, Schuldverhältniss im Sinne von § 241—853, dann deckt sich der Anspruch mit seiner Basis, wie man schon aus einer Vergleichung des Wortlauts von § 241 mit dem des § 194 Absatz 1 entnehmen kann.

[2] Vgl. Siber, Rechtszwang, Seite 90. — Langheineken, Anspruch und Einrede, spricht — Seite 23, 26 — von „primären", „ursprünglichen" Ansprüchen in diesem Fall und stellt diesen die unwesentlichen Ansprüche als „sekundäre" oder „abgeleitete" Ansprüche gegenüber.

weil es die Fähigkeit in sich trägt, produktiv zu sein, während der Anspruch unproduktiv ist und bleibt.

Dies klingt sehr theoretisch, hat aber praktische Bedeutung. So treten infolge hinzutretender Umstände auf Grund eines Schuldverhältnisses, das einseitig verpflichtend und dem nur ein Anspruch wesentlich ist, zu dem einen Anspruch oder an dessen Stelle andere Ansprüche, die im Gegensatz zu dem dem Schuldverhältnis wesentlichen Anspruch unwesentliche[1] Ansprüche genannt werden.

Wird infolge von dem Schuldner verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung die Erfüllung des einen wesentlichen Anspruchs unmöglich, so tritt an dessen Stelle ein von ihm inhaltlich verschiedener Schuldensersatzanspruch.

Andererseits kann auf Grund eines solchen Schuldverhältnisses auch eventuell ein Schadensersatzanspruch neben den ihn wesentlichen Anspruch treten; so z. B. bei dem Schenkungsversprechen wegen arglistiger Verschweigung eines Fehlers der verschenkten Sache § 524 BGB.; bei der Leihe wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch vertragswidrigen Gebrauch herbeigeführt sind, § 602 BGB.

Als ein weiterer sekundärer Anspruch kann dem Gläubiger das Recht erwachsen von dem Schuldner infolge Verzugs Zinsen zu verlangen — § 288. Ausserdem hat zum Beispiel beim Auftrag der Auftraggeber das Recht, wenn der Beauftragte Geld für sich verwendet, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, auf Verzinsung. § 668.[2] u. [3].

---

[1] Siber, Rechtszwang, Seite 91.

[2] Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 40: „Nach heutigem Recht kann überall zu dem ursprünglichen Anspruch durch Verzug und andere nicht erwartete Tatsachen ein weiterer Anspruch hinzukommen, oder es kann an seine Stelle ein anderer treten.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2:
„Auch bei den in einer einzigen Leistung aufgehenden Schuldverhältnissen, z. B. dem zinslosen Darlehn, dem einfachen Schenkungs-

II. Andererseits können aber auch dem einseitig verpflichtenden Schuldverhältnis mehrere Ansprüche wesentlich sein, so dass der Unterschied zwischen dem einzelnen schuldrechtlichen Anspruch und dem Schuldverhältnis als dem einheitlichen Ganzen notwendig gegeben ist.

Dem einseitig verpflichteten Schuldverhältnis können mehrere Ansprüche einmal deshalb wesentlich sein, weil mehrere Leistungen geschuldet werden. So hat der Darlehnsgeber beim verzinslichen Darlehn nicht nur den Anspruch auf Rückgabe, sondern als weiteren dem Schuldverhältnis wesentlichen Anspruch den auf die einmaligen Zinsen oder als weitere wesentliche Ansprüche die auf die nacheinandar geschuldeten Zinsraten. Wenn man ein Darlehn von 1000 ℳ auf unbestimmte Zeit zu 4 % ausleiht, und die Zinsen vierteljährlich zahlbar sind, so ist, wenn man das Darlehn am 1. Januar 1909 gegeben hat, an diesem Tag einmal der Anspruch auf Rückgabe und zweitens der Anspruch auf die am 1. April 1909 zu zahlenden Zinsen von 10 ℳ entstanden; beide Ansprüche sind als betagte entstanden. Der 2. Anspruch wird am 1. April 1909 fällig und hinzutritt als dritter Anspruch, wieder als betagter, der Anspruch auf die am 1. Juli 1909 zu zahlenden Zinsen,[1] und so entwickelt das Schuldverhältnis automatisch infolge Zeitablaufs die weiteren Ansprüche. Hier zeigt sich deut-

versprechen ist der (schuldrechtliche) Anspruch nicht mit dem Schuldverhältnis identisch. Auch bei ihnen ist der Anspruch von dem ihn erzeugenden Schuldverhältnis logisch selbst dann verschieden, wenn es praktisch in einem einzigen Anspruch aufzugehen scheint. Streng genommen, trifft dies aber auch niemals zu, schon weil jedes Schuldverhältnis ausser dem Leistungs- einen davon inhaltlich verschiedenen Schadensersatzanspruch zu erzeugen vermag. Ebenso: Stein, Voraussetzungen des Rechtsschutzes, Seite 108.

[3] Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 41: „Bei dem Auftrag können zu dem Anspruch auf Besorgung des Geschäfts aus ihrer Ausführung weitere Ansprüche entstehen und zu jenem hinzutreten.“ (nicht wörtlich.)

[1] Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 40/41.

lich, dass das Schuldverhältnis die „lebende Kraft", der einzelne schuldrechtliche Anspruch nur eine seiner Lebensäusserungen ist.[1]

Andererseits kann durch Personenmehrheit auf der einen oder andern Seite eine Mehrheit von Ansprüchen dem einseitig verpflichtenden Schuldverhältnis wesentlich sein. „Schulden mehrern eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. — § 421 BGB.

Sind Mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. 428 BGB.

In beiden Fällen steht über der Mehrheit der Ansprüche[2] das Schuldverhältnis als einheitliches Ganzes.[3]

III. Noch mehr hebt sich von dem schuldrechtlichen einzelnen Anspruch das Schuldverhältnis als das einheitliche, die Gesamtbeziehungen zwischen den Parteien umfassende Ganze ab, wenn man bedenkt, dass kraft eines jeden Schuldverhältnisses unter Umständen auf der Seite einer jeden Partei Ansprüche entstehen, sodass sich also zwei Anspruchsgruppen gegenüber treten, die das Schuldverhältnis als das

---

[1] Vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2.

[2] Dass hier die Erfüllung eines Anspruchs zur Folge hat, dass die übrigen Ansprüche auch erlöschen, weil sie alle den gleichen identischen Zweck haben, ist hier nebensächlich.

[3] Vgl, § 423 BGB. „das ganze Schuldverhältnis". Cosack, Lehrbuch I, 02, Seite 264: „Geht die Forderung gegen eine Mehrheit von Schuldnern, so entspringen ihr so viele Ansprüche, als Schuldner da sind. — Vgl. Klein, Untergang, S. 98. — Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 135, 143. — Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2.

über den Gegensätzen stehende einheitliche Ganze wiederum paart und umschliesst.

III. Bei dem einseitig verpflichtenden Schuldverhältnis sind es nur sekundäre, „unwesentliche Ansprüche", die infolge hinzutretender Umstände dem ursprünglichen Schuldner gegen den Gläubiger aus dem Schuldverhältnis erwachsen können. Dem Schuldverhältnis der Leihe ist, — wenn man es mit der herrschenden Meinung als Realvertrag auffasst, nur der Anspruch des Verleihers auf Rückgabe der geliehenen Sache wesentlich. Nun können aber auf Grund hinzutretender Umstände nicht nur dem Gläubiger noch sekundäre Ansprüche gegen den Schuldner erwachsen, sondern auch dem Entleiher gegen den Verleiher. Hat z. B. der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache verschwiegen, so erzeugt nunmehr das Schuldverhältnis, kraft dessen der Entleiher ursprünglich lediglich Schuldner ist, einen Anspruch sekundärer Natur zu Gunsten des Entleihers gegen den ursprünglichen Gläubiger auf Schadensersatz. § 600 BGB. Weiter kann der Entleiher von dem Verleiher, wenn er Verwendungen im Sinne des § 601 Absatz 2 Satz 1 gemacht hat, den Ersatz dieser Verwendungen nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen § 601 Absatz 2 Satz 1. Ist die geliehene Sache z. B. ein Pferd, das rotzkrank ist, und hat der Verleiher diesen Fehler dem Entleiher arglistig verschwiegen, so hat der Entleiher gegen den Verleiher, den ursprünglichen Gläubiger, einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm durch die Konsultation des Tierarztes entstanden sind. Sind durch das geliehene kranke Pferd, ohne dass dabei ein Verschulden des Entleihers mit in Frage kommt, die Pferde des Entleihers angesteckt werden, so hat er neben jenem Anspruch einen Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens.

Alle die Ansprüche des Verleihers und die eventuell gegebenen Ansprüche des Entleihers ruhen in dem Begriff des Schuldverhältnisses der Leihe und werden von ihm trotz

ihrer eventuellen Gegensätzlichkeit zu einem einheitlichen Ganzen vereint.

IV. Bei den gegenseitigen, den zweiseitigen Schuldverhältnissen tritt dieses charakteristische Merkmal des Schuldverhältnisses, dass es über dem einzelnen Anspruch der einen Partei steht, notwendig in die Erscheinung Denn diesen Schuldverhältnissen ist wesentlich, dass auf jeder Seite mindestens ein Anspruch entsteht, mit andern Worten jede Partei zugleich Gläubiger und Schuldner ist. Hierher gehören die Schuldverhältnisse des Kaufs, Tauschs, der Miete, Pacht, des Dienst- und Werkvertrags. Auf Grund eines solchen „gegenseitigen Vertrags" — § 320 BGB. — z. B. der Miete hat einmal der Mieter den Anspruch auf Überlassung der gemieteten Sache in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauch geeigneten Zustande, ferner den Anspruch auf Erhaltung der Sache in diesem Zustand während der Mietzeit. Der Vermieter hat neben dem Anspruch auf Rückgabe der Sache einen Anspruch auf den Mietzins. Ist die vermietete Sache z. B. eine Wohnung auf unbestimmte Zeit gemietet, so entwickeln sich aus dem Schuldverhältnis nacheinander die einzelnen Ansprüche auf die Mietzinsraten. Zu diesen wesentlichen Ansprüchen können auf beiden Seiten unwesentliche Ansprüche im Verlauf der Entwickelung des Schuldverhältnisses hinzutreten. Trotz dieser Mehrheit von Ansprüchen und ihrer gruppenweisen Gegensätzlichkeit bildet das Schuldverhältnis der Miete, das zwischen den Parteien besteht, ein einheitliches Ganzes.[1] Diese Einheitlichkeit tritt in unserem Rechte schon durch die Bezeichnung jener Schuldverhältnisse zu Tage, indem wir nicht von emptio venditio, locatio conductio, sondern von Kauf, Miete etc. sprechen.

---

[1] Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 40; Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2.

Endemann, Lehrbuch I_2 01. Seite 577: Die Konstruktion des rein persönlichen Forderungsrechts ermöglicht es, dass das Schuldverhältnis bei voller Wahrung der Einheit des Begriffs doch Ansprüche des verschiedenartigsten Inhalts umfassen kann.

V. Wollte man nun trotzdem den Begriff „schuldrechtlichen Anspruch“ mit dem des Schuldverhältnisses identifizieren, so müsste man schon sagen: die Summe der möglichen Ansprüche auf der einen Seite plus der Summe der möglichen Ansprüche auf der andern Seite ist gleich dem Begriff des Schuldverhältnisses. Aber auch damit würde die in Wirklichkeit zwischen dem schuldrechtlichen Anspruch und dem Schuldverhältnis bestehende Beziehung und Proportion nicht richtig wiedergegeben sein. Das Schuldverhältnis ist nicht die Summe der aus ihm entstehenden möglichen Ansprüche; es ist mehr als diese.[1] Ganz abgesehn von der zwischen dem Schuldverhältnis und dem schuldrechtlichen Anspruch bestehenden Kausalbeziehung ist das Schuldverhältnis deshalb mehr als die Summe der auf Grund desselben möglichen Ansprüche, weil es ausser diesen Rechten auf Leistung Rechte anderer Art, Kannrechte, Rechte des rechtlichen Könnens[2] erzeugt oder wenigstens zu erzeugen vermag.[3]

[1] Vgl. Schollmeyer, Kommentar, allgemeine Lehren der Schuldverhältnisse, Seite 2: „Das Schuldverhältnis ist nicht einfach die Summe von Ansprüchen.

[2]) Zeitelmann, Internationales Privatrecht II, Seite 32 f. hat unter Verallgemeinerung der von Enneccerus, Rechtsgeschäfte II, Seite 600 ff. aufgestellten Kategorie der „Erwerbsberechtigungen“ diese Bezeichnung geschaffen. (Entnommen Hellwig, Anspruch und Klagerecht 00, Seite 2 und Anmerkung 4; zu der dort unter Nr. 8 gegebenen Anmerkung, wonach Langheineken, Urteilsanspruch, Seite 200/3 den hier vorliegenden Befugnissen den Charakter als Recht abspricht (S. 188/9). siehe diese Behauptung zurückweisend, Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 5, Anmerkung 2. — Über diese Rechte siehe Oertmann, Allgemeiner Teil, Seite 595.

[3] Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 5: „Wie die einzelnen Ansprüche nebeneinander stehn, aber in dem Kaufvertrag ihre gemeinsame Grundlage haben, so sind auch die Kündigungs- und die andern Rechte dieser Art ebenfalls auf jene Grundlage zurückzuführen.“ Vgl. Langheineken, Anspruch und Einrede, Seite 24: „Beim persönlichen Recht deckt sich regelmässig (d. h. soweit dieses nicht ebenfalls noch Befugnisse umfasst wie z. B. das Recht des Mieters) das Recht mit

Diese Kannrechte haben das mit den sekundären, unwesentlichen Ansprüchen gemein, dass sie, mag auch dem Schuldverhältnis nur ein Anspruch wesentlich sein und daher ursprünglich nur die eine Partei Gläubiger, trotzdem auch zu Gunsten des Schuldners aus dem Schuldverhältnis entstehn können oder gar allein zu dessen Gunsten kraft desselben in die Erscheinung treten. Gerade das auf Grund eines jeden Schuldverhältnisses möglicherweise gegebene Kannrecht steht dem Schuldner zu Gebote. Es ist das Recht, infolge Zeitablaufs die Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern und ihn dadurch aufheben zu können — § 194 BGB. —

Von diesen Kannrechten mögen hier nur einige erwähnt und besonders ihr Vorkommen bei den einseitig verpflichtenden Schuldverhältnissen zu Gunsten des Schuldners betont werden, weil dadurch evident zum Ausdruck kommt, dass das Schuldverhältnis, das scheinbar in einem Anspruch aufgeht, sich doch an Bedeutung und Fähigkeit weit über diesem einen Anspruch erhebt, indem es die lebende Kraft ist, die in einer Mehrheit und Verschiedenheit von Erscheinungen zutage treten kann.

I. Das Leistungsverweigerungsrecht.

Das eben erwähnte, dort wegen Zeitablaufs (Verjährung) gegebene Leistungsverweigerungsrecht entsteht z. B. kraft des Schuldverhältnisses des einseitig verpflichtenden Schenkungsversprechens zu Gunsten des Schuldners, wenn der Tatbestand des § 519 BGB. gegeben ist.

Bei den gegenseitigen Verträgen tritt dieses Recht als Einrede des nicht erfüllten Vertrags auf § 320.

---

den darin enthaltenen Ansprüchen, weil dann das Recht sich in seiner Richtung nach aussen erschöpft. Falscher Meinung die Motive, Band I, Seite 291, wenn sie sagen: das obligatorische Recht erschöpft sich in dieser persönlichen Richtung, es geht auf in dem Anspruch oder in den Ansprüchen, die es erzeugt. — Vgl. mit der in der Arbeit vertretenen Meinung übereinstimmend: Endemann, Lehrbuch 03, Band I, Seite 450, Anmerkung 1.

II. Widerrufsrecht.

Aus dem Schuldverhältnis des Schenkungs- wie aus dem des Darlehnsversprechens und dem der Auslobung erwächst dem Schuldner unter Umständen das Recht, das Versprechen zu widerrufen — §§ 530/34, 610, 658 BGB. —; beim Auftrag steht dieses Recht dem Gläubiger zu Gebote § 671 BGB.

III. Das Kündigungsrecht.

Ist bei einem Schuldverhältnis ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so steht dem Schuldner ein Kündigungsrecht unter den näheren Bedingungen des § 247 BGB. zu. – Auf Grund des Schuldverhältnisses des Darlehns ist der Schuldner wie der Gläubiger zur Kündigung berechtigt; dieses Recht steht ebenfalls bei der Leihe dem Gläubiger zu §§ 609, 605 BGB.; bei dem Auftrag dagegen steht es dem Schuldner, dem Beauftragten, zu Gebote; ihm entspricht auf seiten des Gläubigers, des Auftraggebers, das Widerrufsrecht. – § 671 BGB. —

IV. Das Zurückbehaltungsrecht.

Bei der Leihe wie bei dem Auftrag kann dem Schuldner wegen eines ihm zustehenden Anspruchs gegen den Verleiher beziehungsweise gegen den Auftraggeber auf Ersatz gemachter Aufwendungen im Sinne des § 601, Absatz 2, Satz 1 oder des § 670 BGB. das Recht auf Zurückbehaltung der geliehenen Sache, beziehungsweise alles dessen, was der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erhält oder was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, erwachsen §§ 601, 667, 670, 273[2] BGB.

VI. Daraus, dass auf Grund eines Schuldverhältnisses durch hinzutretende Umstände sich Ansprüche entwickeln können, die — wie wir gesehn haben — dem Schuldverhältnis nicht wesentlich und darum bei der Begründung des Schuldverhältnisses entweder nicht gewollt sind oder wenigstens nicht gewollt zu sein brauchen, ergibt sich für

die Beziehung dieser unwesentlichen Ansprüche zu dem Schuldverhältnis, dass die Priorität des Schuldverhältnisses gegenüber dem schuldrechtlichen Anspruch, die durch die zwischen beiden bestehende Kausalbeziehung logisch gegeben ist, praktisch wiederkehrt, soweit die unwesentlichen Ansprüche in Frage stehn.

Das Schuldverhältnis besteht, bevor infolge der Entwickelung desselben der Anspruch auf Verzugszinsen mangels Nichtzahlung des Kaufpreises trotz Mahnung entsteht.

Aber auch gegenüber den dem Schuldverhältnis wesentlichen Ansprüchen bewährt sich praktisch die Priorität des Schuldverhältnis.

Im Kapitel III, „Der schuldrechtliche Anspruch und die Forderung", ist darauf hingewiesen worden, dass, wenn bei Begründung eines Schuldverhältnisses für den Eintritt der Wirkung desselben ein „Anfangstermin" — § 163 BGB. — bestimmt wird, dann das Schuldverhältnis sofort perfekt ist, kraft desselben aber erst bei Eintritt des „Anfangstermins" der schuldrechtliche Anspruch zur Entstehung gelangt.

Andererseits, wenn ein Schuldverhältnis sich infolge Zeitablaufs automatisch entwickelt, ist das Schuldverhältnis längst gegeben, während die einzelnen schuldrechtlichen Ansprüche erst nach und nach entstehn. Wenn auch gegenüber dem ersten dieser Ansprüche die Priorität des Schuldverhältnisses eine rein logische ist,[1] so ist sie gegenüber den andern auch eine praktische.

---

[1] Wenn das Schuldverhältnis ohne Bedingung und ohne Befristung geschlossen ist, so entsteht entweder auf der einen Seite ein Anspruch oder auf beiden Seiten ein Anspruch auf Leistung — im letzteren Fall in der Regel — „Zug um Zug". Auch bei den Schuldverhältnissen, die nicht nur auf eine ein für allemal bestimmte Einzelleistung gehn, sondern während ihres, meist auf längere Dauer berechneten Bestehns, eine Vielheit besonderer Leistungspflichten aus sich erzeugen, trifft dies meines Ermessens zu. Beim Dienstvertrag z. B. entsteht mit dem Abschluss des unbefristeten Schuldverhältnisses der Anspruch des Dienstherrn auf ein sich Bereithalten zur Vornahme von Diensten, davon sind die Ansprüche auf die einzelnen Dienste zu unterscheiden. Die Richtigkeit dieser Auf-

Bei dem Schuldverhältnis der Miete, das auf unbestimmte Zeit zwischen den Parteien eingegangen ist und bei dem vierteljährliche Zahlung des Mietzins vereinbart ist, entsteht erst nach dem Ablauf des ersten Vierteljahrs der Anspruch auf die zweite Mietzinsrate, nach Ablauf des zweiten Vierteljahrs der weitere Anspruch auf die dritte Mietzinsrate.[1]

VII. Wir haben eben betont, wie infolge der Entwickelung und Anlage eines Schuldverhältnisses nacheinander Ansprüche entstehn, die voneinander unabhängig sind.

Während nun ein neuer Anspruch entsteht, geht oft infolge Erfüllung der oder die vor diesem von dem Schuldverhältnis zum Leben gerufene Anspruch oder gerufenen Ansprüche unter. Man denke nur an die Ansprüche auf die einzelnen Miet-Darlehnszinsraten. Ist das Quartal herum, so wird der bis dahin vom Anfang des Quartals ab als betagter Anspruch existierende Anspruch fällig, wird die betreffende Rate bezahlt, so erlischt der Anspruch, zugleich ist mit dem 1. des neuen Quartals bei Fortdauer des Schuldverhältnisses ein neuer Anspruch, wieder als betagter auf die nunmehr geschuldete Rate des begonnenen Quartals entstanden. So ist das Schuldverhältnis „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht.“[2]

Bedauerlicherweise bezeichnet das bürgerliche Gesetzbuch das Erlöschen der einzelnen Forderung durch Erfüllung als Erlöschen des Schuldverhältnisses — § 362 BGB. — und trägt so sein Scherflein von neuem dazu bei, die Trennung der Begriffe, Forderung (Anspruch) und Schuld-

fassung folgt meines Ermessens daraus, dass der zu Diensten Verpflichtete die ihm zustehende Vergütung auch dann beanspruchen kann, wenn er keine „Dienste“ geleistet, weil solche nicht von ihm gefordert sind, sondern er sich lediglich „dienstbereit“ gehalten hat. Vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 2.

[1] Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 41.

[2] Vgl. Hellwig, Anspruch und Klagerecht, Seite 9, Anmerkung 5: „Das Erlöschen der Forderung auf eine Mietzinsrate ist nicht Erlöschen der sonst aus dem Mietverhältnis entstehenden Ansprüche.

verhältnis zu erschweren.[1] Während hier gerade Gelegenheit gewesen wäre, zu betonen, wie sich das Schuldverhältnis als die lebende Kraft durch seine Produktivität vor dem einzelnen Anspruch auszeichnet und wie es frei von dem Schicksal des einzelnen Anspruchs seiner Zweckbestimmung folgt.

Aber nicht nur durch Erfüllung kann der einzelne Anspruch untergehn, sondern auch durch die Geltendmachung der Einrede der Verjährung, durch Aufrechnung usw., ohne dass auch hier ohne weiteres dadurch der Untergang des Schuldverhältnisses bedingt sei.[2]

Auf der anderen Seite hat der schuldrechtliche Anspruch aber auch wiederum seinerseits seine Selbständigkeit, nicht nur gegenüber den andern Ansprüchen, sondern auch gegenüber dem Schuldverhältnis. „Wenn der Anspruch einmal entstanden ist, geht er seinen eigenen Weg.“[3] Das

---

[1] Endemann, Lehrbuch 01 I_2, Seite 793, Anmerkung 3: „Es erlischt dann nur die einzelne Schuldverbindlichkeit, in diesem engeren Sinn gebraucht § 362 I den Ausdruck „Schuldverhältnis“. Der Leistungsanspruch nach der Auffassung des § 241 ist erloschen, das Schuldverhältnis z. B. der Miete kann als Verpflichtungszustand fortbestehn.“ — Vgl. Klein, Untergang der Obligation, Seite 19, Anmerkung 57.

[2] Vgl. Staudinger, Kommentar I 04, Seite 529: „Das Erlöschen des persönlichen Anspruchs ist nicht immer identisch mit dem Untergang des subjektiven Rechts selbst; der Einzelanspruch kann erlöschen durch Erfüllung, er kann untergehn infolge der Geltendmachung des in der Verjährungseinrede gegebenen Leistungsverweigerungsrechts, während das Schuldverhältnis ungeachtet dessen weiter besteht.

[3] Crome, System I 00, Seite 180. — Vgl. Mitteis, Die Individualisierung der Obligation, Seite 24: „Die Annahme solcher Obligationen im weiteren Sinn — d. h. was hier „Schuldverhältnis“ genannt ist — schliesst nicht notwendig die selbständige Existenz der aus ihr abgeleiteten Einzelansprüche aus, das zeigt sich ganz deutlich z. B. darin, dass auch nach Aufhebung des Gesamtrechtsverhältnisses die Einzelansprüche ganz wohl fortdauern können, wie schon Julian bemerkte: mandatoris morte solvi madatum, sed obligationem aliquando durare (lex 26. pr. D. mand.).“ — Vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Seite 3: „Es ist denkbar und

Schuldverhältnis kannn untergehn, der aus ihm entstandene, noch nicht erloschene Anspruch bleibt davon unberührt. Besteht z. B. kraft des Schuldverhältnisses des Schenkungsversprechens die Verpflichtung des Schuldners in wiederkehrenden Leistungen, so erlischt mit dem Tode des Schenkers, sofern sich nicht aus dem Versprechen ein anderes ergibt, das Schuldverhältnis § 520 B.G.B. Der oder die entstandenen Ansprüche auf Leistungen, die noch rückständig sind, bleiben trotzdem weiter bestehn, und es haftet für ihre Erfüllung der Erbe des Schenkers § 1967 B.G.B.

Stirbt ein Dienstmädchen, so erlischt das Schuldverhältnis des Dienstvertrags, da es nach Lage der Sache die Dienste in Person zu leisten hat. Der Anspruch auf rückständigen Lohn geht indes auf die Erben über.

Im Zweifel erlischt durch den Tod des Beauftragten der Auftrag; die dem Auftraggeber aus dem Schuldverhältnis des Auftrags eventuell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche aus §§ 667, 668 B.G.B. bleiben jedoch bis zu ihrer Erfüllung bestehn. — § 673 B.G.B.

Nicht minder wird durch den Tod eines Gesellschafters das Schuldverhältnis der Gesellschaft aufgelöst, — sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrag sich ein anderes ergibt z. B. Eintritt des Erben[1] — ohne dass die auf dem Schuldverhältnis „Gesellschaft" beruhenden, entstandenen, aber noch unbefriedigten Ansprüche in ihrem Fortbestehn gefährdet würden.

Abgesehn von den bisher erwähnten besonderen, dem einzelnen Schuldverhältnis eigenen Erlöschungsgründen gibt es allgemeine, denen jedes Schuldverhältnis unterliegt, so erlischt z. B. das Schuldverhältnis infolge Zeitablaufs oder infolge Eintritts der ihm beigefügten auflösenden Bedingung,

---

häufig, dass das Schuldverhältnis als solches sein Ende erreicht, während die daraus bereits entstandenen Einzelansprüche fortbestehn, so besonders deutlich bei Auftrag und Gesellschaft" (zum Beleg ist dann die oben erwähnte Stelle gleichfalls zitiert). —

[1] Nach römischem Recht war dies ausgeschlossen, quia qui societatem contrahit, certam personam sibi elegit. I. 3, 25. 5

ohne dass auch hier die entstandenen, noch unbefriedigten Ansprüche deshalb untergingen.

VIII. Und nun noch eins! Das Schuldverhältnis ist wie ein Körper, von dem der einzelne Anspruch ein Glied ist; wie den Körper ein Blutstrom durchfliesst, so durchströmt das Schuldverhältnis eine Haupttendenz und diese Haupttendenz findet ihren Niederschlag mit in dem Grad der Haftung der für die Nichterfüllung einer „kraft" eines bestimmten Schuldverhältnisses entstandenen Verbindlichkeit festgesetzt ist. Der unentgeltliche Verwahrer hat nur für die Sorgfalt einzustehn, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. § 690 BGB.; ebenso der Gesellschafter. § 708 BGB. Der Käufer, der Verkäufer, der Mieter, der Vermieter, sie haften für omnis culpa. Der Grad der Haftung, wie er einem bestimmten Schuldverhältnis eigen ist, tritt bei der Nichterfüllung eines jeden auf jenem Schuldverhältnis beruhenden Anspruchs zutage, gerade so wie bei der Verletzung eines Glieds das im Körper kreisende ihm eigene Blut. So ist das Schuldverhältnis ein selbständiges Wesen mit selbständiger Zweckbestimmung, das sich in verschiedenen Lebenserscheinungen betätigt, von denen eine der einzelne schuldrechtliche Anspruch ist.

Lebenslauf.

Am 26. Juli 1883 bin ich als Sohn des Apothekers Carl Moeller und seiner Ehefrau Emma geb. Schmidt zu Frankenau geboren. Evangelischer Konfession, habe ich dann am 15. Februar 1904 als Zögling des Alumnats des Klosters Loccum auf dem Gymnasium zu Hann.-Münden mein Abiturientenexamen unter Befreiung vom Mündlichen bestanden.

Als Student der Rechte habe ich nunmehr die Universitäten Grenoble — wo ich zugleich als Student der philosophischen Fakultät immatrikuliert war und mir im August 1904 durch Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung das Certificat d'études françaises erwarb —, dann Berlin, Strassburg, Halle besucht, wo ich mich neben dem Rechtsstudium dem Studium der Staatswissenschaften widmete. Am 22. Juni 1907 habe ich in Naumburg die erste juristische Prüfung bestanden und bin darauf am 3. Juli 1908 zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Cöln ernannt worden. Seitdem befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst mit dem Wohnsitz in Cöln.